Rechtsgeschäft oder Rechtssatz

Studien zur Lehre von den Organisationen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Eberhard Franke
Gerichtsreferendar in Breslau.

Breslau
1932

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
in Breslau.

Referent: Professor Dr. iur. H. A. Fischer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Systematische Inhaltsübersicht.

Seite

A. *Einleitung* 1
I. Stellung des Themas 1
II. Rechtssatzbegriff 1
III. Rechtsgeschäftsbegriff 4
B. *Der Staat und die von ihm erlassenen Gesetze* . . 9
C. *Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihre Satzungen* 9
D. *Die Organisation der Gemeinschaften des Privatrechts* . 11
1. Einleitung 11
2. Die Gesellschaften 12
3. Der rechtsfähige Verein 15
I. Einleitung 15
II. Die Natur des Vereinsstatuts nach dem Gesetz . 16
III. Die objektive Rechtstheorie . . . 17
IV. Die Vertragstheorie 21
V. Das Vereinstatut in der Rechtsprechung . . 22
VI. Die rechtliche Natur der Vereinsgründung . . 23
VII. Das Vereinsstatut als „sozialrechtliche Norm" . 29
VIII. Folgen der Aufstellung des Begriffes der sozialrechtlichen Norm 35
4. Die anderen juristischen Personen des Privatrechts . 38
5. Der nicht rechtsfähige Verein 40
6. Die Kollektivvereinbarungen des Arbeitsrechts . . 41
I. Einleitung 41
II. Der Tarifvertrag 42
III. Die Betriebsvereinbarung 45

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0138

LITERATURVERZEICHNIS.

A.

Archiv für Bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann, Band 38, siehe Hedemann. (zit. Arch. f. bürgerl. R.)

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, herausgegeben von Kohler und Berolsheimer, Band VII, 1913/14, siehe Oertmann. (zit. RuWiPhil.)

Behrend, J. Fr., Lehrbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 1896.

Bierling, Ernst, Rudolph, Juristische Prinzipienlehre, Bd. 1 und 5, 1894, 1917.

Biermann, Johannes, Bürgerliches Recht, Band 1, 1908.

Binding, Karl, Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, siehe Gierke, Regelsberger und Thur.

Böhlau, Hugo Heinrich Albert, Mecklenburgisches Landrecht, Band 1, 1871.

Brauer, Hans, Die rechtliche Natur der Aktienübernahme und Aktienzeichnung im Zusammenhang mit der Rechtsnatur der Aktiengesellschaft und ihres Entstehungsherganges, Diss. Breslau. 1927.

Cosack-Mitteis, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. 1927.

Crome, Karl, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Band 1, 1900.

Endemann, Friedrich, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches, Band 1, 5. Auflage, 1899.

Enneccerus-Kipp-Wolf, Lehrbuch des Bürgerlichen Gesetzbuches, Band 1, 30.—34. Aufl. 1928.

Fischer-Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechts, 3. Buch, 1. Abt. 1916.

Franken, Alex, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, 1894. (Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.) Band 1.

von Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht (in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft) Band 1, 1895.

— Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung, 1887.

— Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Band 1—4.
— Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte, 1902.
— Besprechung reichsgesetzlicher Entscheidungen (in Iherings Jahrbücher, Band 35) 1896.
Gleitsmann, Vereinbarung und Gesamtakt (Verwaltungsarchiv, Band 10), 1902.
Haff, Karl, Institutionen der Persönlichkeitslehre und des Körperschaftsrechts, zugleich ein Lehrbuch zum Personenrecht des BGB. und Schweizerischen ZGB., 1918.
— Institutionen des Deutschen Privatrechts, Band 1, 1927.
Hedemann, J. W., Ausstoßung aus Vereinen (in Arch. f. Bürg. R., Band 38), 1913.
Hausmann, Hermann, Die Gründung der Aktiengesellschaft, Diss. Jena 1911.
Heinsheimer, Karl, Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts, ein kritischer Beitrag zum inneren Vereinsrecht, 1913.
Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, siehe Nipperdey.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, siehe Gierke.
Kaskel, Walter, Das Neue Arbeitsrecht, 1920.
Kuntze, Johannes Emil, Der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff. (In der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für Dr. jur. Otto Müller zum 14. Mai 1892.)
Lauber, Franz, Die rechtliche Natur der Vereinssatzung. Diss. Erlangen 1910.
Lehmann, Karl, Das Recht der Aktiengesellschaften, Bd. 1, 1898, Band 2, 1904.
— Lehrbuch des Handelsrechts, 1908.
— In JW. 45. Jahrgang. 1916. Seite 1164.
Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Band, 2. Aufl. 1913.
Leist, Alexander, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, 1904.
Leonhard, R., Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1900.
Meurer, Christian, Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht, 1901.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe, Band 1, 1888.
Nipperdey, Hans-Karl, Das kollektive Arbeitsrecht, (3. Buch des Lehrbuchs des Arbeitsrechts von Hueck-Nipperdey), 1. und 2. Aufl. 1929.
Oertmann, Paul, Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1, 5. Aufl. 1929.
— Die rechtliche Natur der Vereinssatzung (in Arch. f. RuWiPhil., Band VII, 1913/14).
— Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. Buch, Allgem. Teil, 1909.
— Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung (Sonderdruck aus der Festgabe für Dr. B. Hübler), 1905.
Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1. Band. 4. Aufl. 1913.
Regelsberger, Ferdinand, Pandekten (in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft), Band 1, 1893.
Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB., Band 1, 6. Aufl. 1928.
Rosin, Heinrich, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, 1886.
Ruth, Eintritt und Austritt von Mitgliedern (in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Bd. 88), 1926.
Schilling, Albrecht, Ueber die rechtliche Natur der Vereinsgründung, des Ein- und Austritts der Mitglieder. Diss. Erlangen 1911.
Seckel, Die Rechtsnatur der Beteiligungsakte bei der Gründung einer Aktiengesellschaft. Diss. Marburg 1914.
Staub-Pinner, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 2, 12./13. Aufl. 1926.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1, 1925.
Stobbe, Otto, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 1, 2. Aufl. 1882.
von Tuhr, Andreas, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts (in Bindings Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft), Band 1. 1910.
Unger, Josef, System des Oesterreichischen allgemeinen Privatrechts, Band 1, 4. Aufl. 1876.
Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht

und Verwaltungsgerichtsbarkeit, herausgegeben von Schultzenstein und Keil, siehe Gleitsmann.
Vogel, Werner, Vertrag und Vereinbarung, Heft 1 der Kölner rechtswissenschaftlichen Abhandlungen. 1932.
Waldecker, Ludwig, Die eingetragene Genossenschaft. 1916.
— Ueber den Begriff der Korporationen des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. 1913.
Warneyer, Kommentar zum BGB. Band 1, 5. Aufl. 1928.
Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band 1, 8. Aufl. 1900.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von L. Goldschmidt, siehe Ruth.

B. Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. RG.). 6,43 — 7,53 — 8,31 — 18,66 — 49,155 — 51,67 — 73,190 — 78,21 — 100,1.
Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts (zit JKG). 43,365.
Juristische Wochenschrift (zit. JW.) Reichsgerichtsentscheidung. Jahrgang 1906. Seite 417.
Siehe auch Lehmann.
Seufferts Archiv der Entscheidungen der obersten Gerichte. (zit. Seuff. Arch.)

A. Einleitung.

I.

Vielgestaltig sind die Mölichkeiten, wie einzelne Personen in einer Gemeinschaft zusammengeschlossen sein können. Ist eine solche Gemeinschaft unorganisiert, das heißt: ist die Zusammengehörigkeit der Mitglieder nur eine rein zufällige, und werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder durch die Gemeinschaft unter dem Gesichtswinkel eines Gemeinschaftszweckes nicht geregelt, so sind diese Gemeinschaften rechtlich ohne jede Bedeutung. Es ist aber auch möglich, daß eine Gemeinschaft, die zufällig vorhanden ist, nachträglich dieses Gemeinschaftsverhältnis zum Anlaß nimmt, die Beziehungen der Mitglieder in irgend einer Weise zu regeln, oder daß sich eine Gemeinschaft speziell zur Erreichung eines den Angehörigen gemeinsamen Zweckes zusammenfindet, und daß diese Gemeinschaft sich selbst organisiert. Solche Gemeinschaftsverhältnisse sind in mannigfaltiger Form vorhanden, von dem Staat, als der wichtigsten und umfassendsten organisierten Gemeinschaft bis herab zu der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Nur mit diesen letzteren, den organisierten Gemeinschaften, sollen sich die nachfolgenden Studien befassen. In diesen soll untersucht werden, welch rechtlicher Natur die die Gemeinschaftsverhältnisse betreffenden Bestimmungen sind, die diese Gemeinschaften mit Geltung gegenüber ihren Angehörigen erlassen.

Diese Untersuchungen laufen darauf hinaus, festzustellen, ob es sich bei diesen Bestimmungen der im deutschen Recht vorkommenden Gemeinschaften um Normen des objektiven Rechts, also um Rechtssätze, oder um rechtsgeschäftliche Gebilde handelt.

So erscheint es zweckmäßig, den dahingehenden Untersuchungen eine Begriffsdefinition von Rechtssatz und Rechtsgeschäft voranzuschicken.

II.

Unter einem Rechtssatz ist zu verstehen eine Norm, durch die eine abstrakte Regelung der im Rahmen des Ge-

meinschaftszwecks liegenden Lebensverhältnisse der Angehörigen einer Personengemeinschaft durch die hierzu berufenen Gemeinschaftsorgane getroffen wird.

Eine solche Norm ist also nicht für einen ganz bestimmten, einmaligen Tatbestand aufgestellt. Ihre rechtliche Wirksamkeit erschöpft sich nicht in ihrer einmaligen Anwendung auf diesen einen konkreten Fall. Sie bleibt vielmehr für eine bestimmte Zeit voll wirksam, und alle Tatbestände im Leben der durch sie organisierten Gemeinschaft, die sich unter den Tatbestand dieser Norm subsumieren lassen, werden auch von deren Wirksamkeit und Geltung erfaßt. Vogel sagt[1]): Die Rechtsnorm soll regelmäßig für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer gelten. Aus ihrer zumeist abstrakten Natur folgt eine gewisse Stetigkeit. Gleicher Ansicht ist auch Oertmann[2]), wenn er in der Setzung objektiver Rechtsnormen die Schaffung von Obersätzen erblickt, aus denen sich Rechtswirkungen nur mittelbar, auf Grund hinzutretender konkreter Tatbestände im Sinne von Untersätzen ergeben. Darin eben liegt das Abstrakte im Wesen des Rechtssatzes, daß er nicht für einen bestimmten, bei seinem Erlaß genau bekannten Einzelfall geschaffen ist, sondern daß er von den rechtsetzenden Organen aufgestellt ist, um Einzelfälle bestimmter Art zu regeln, wenn solche während der Geltungszeit des Rechtssatzes innerhalb der Gemeinschaft vorkommen, ohne daß bei Aufstellung dieser Norm bereits bekannt zu sein braucht, auf welche konkreten Einzelfälle sie überhaupt Anwendung finden wird.

Damit eine solche Norm nun einen Rechtssatz darstellt, muß zu deren Erlaß begriffsnotwendig hinzukommen, daß sie innerhalb der Gemeinschaft „Geltung hat", das heißt, daß sie von allen Mitgliedern der Gemeinschaft als ihnen gegenüber verbindlich anerkannt wird. Denn eine jede solche Norm enthält grundsätzlich Gebote oder Verbote. Damit nun ein solches Gebot oder Verbot, also eine in der Befehlsform aufgestellte, an die Gemeinschaftsangehörigen gerichtete Norm nicht leere Worte darstellt, ist begriffsnotwendig, daß hinter dieser Norm die erforderliche Autorität steht, die deren Anerkennung und Befolgung bei allen Mitgliedern der Gemeinschaft verbürgt; denn es ist charakteristisch, daß eine solche Norm zustande

[1]) Vogel, Vertrag und Vereinbarung S. 5.
[2]) Oertmann, RuWiPhil. S. 141.

kommt, auch wenn ihr nicht alle Mitglieder der Gemeinschaft zugestimmt oder diese auch nur von ihrem Werden gewußt haben. Daher liegt das fehlende Einverständnis Einzelner durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Die Anerkennung solcher Normen auch bei denen zu erreichen, die mit ihrem Erlaß nicht einverstanden waren, ist der Sinn der der Gemeinschaft innewohnenden Autorität.

Das hier aus dem Wesen der „Norm eines Rechtssatzes" deduzierte Element der Anerkennung, die ein Rechtssatz bei den Mitgliedern der betreffenden Gemeinschaft aufweisen muß, hat auch Bierling als begriffsnotwendiges Element des Rechts (im objektiven Sinne) bezeichnet[3]) und die These auch trotz schwerster Angriffe aufrechterhalten[4]). Bierling sieht gerade den Unterschied einer (objektiven) Rechtsnorm von allen anderen Arten von Normen des menschlichen Zusammenlebens darin und zwar nur darin, daß „sie als Norm und Regel des äußeren Zusammenlebens anerkannt wird innerhalb eines bestimmten Kreises von Menschen und zwar von den zu diesem Kreise gehörigen als von Genossen gegenüber Genossen"[5]).

Wie muß nun diese Autorität beschaffen sein, damit deren eben geschilderte Wirkungen eintreten? Einmal kann dieses Ziel erreicht werden, wenn die Gemeinschaft in sich über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Anerkennung der von ihr aufgestellten Normen bei widerstrebenden Mitgliedern gegebenenfalls mit Gewalt zu erzwingen. Auch das bloße Bewußtsein des Einzelnen, daß die Gemeinschaft mit solchen Mitteln vorgehen kann, wird sich vielfach bereits als ausreichend für die Autorität der Gemeinschaft erweisen.

Die gleiche Wirkung kann die Tatsache hervorrufen, daß die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft eine solche Lebensnotwendigkeit für den Einzelnen darstellt, daß für ihn der kleinere Nachteil darin liegt, daß er diese Normen widerwillig anerkennt, als daß er durch einen Ausschluß oder Austritt der Mitgliedschaft mit ihren wirtschaftlichen oder ideellen Vorteilen verlustig geht. Es ist also „das Bewußtsein des durch ein eventuelles Ausscheiden aus der Gemeinschaft hervorgerufenen Verlustes unentbehrlicher Güter"[6]), das die gleichen

[3]) Bierling, Jur. Prinzipienlehre, Band I, S. 19,40 ff.
[4]) Bierling, ebenda, Band 5, S. 174 ff.
[5]) Bierling, Jur. Prinzipienlehre, Band I, S. 40.
[6]) Haff, Institutionen S. 202.

Funktionen erfüllt, wie die der Gemeinschaft etwa zustehenden Zwangsmittel.

Dadurch wird die Anerkennung einer Norm auch von den widerstrebenden Mitgliedern als ihnen gegenüber verbindlich erreicht. Damit erst ist die allgemeine Geltung dieser Normen sichergestellt.

Es gehören also folgende Begriffsmerkmale zu einem befehlenden Rechtssatz:

I. eine abstrakte Regelung der Lebensverhältnisse der Mitglieder der Gemeinschaft durch ordnungsmäßig ergangene Normen,

und

II. Die Anerkennung dieser Normen durch alle Angehörigen der Gemeinschaft kraft der dieser gegenüber ihren Angehörigen innewohnenden Autorität.

Nur wenn diese beiden Begriffsmerkmale vorliegen, haben wir es mit wirklichen objektiven Rechtssätzen zu tun.

III.

Im Gegensatz zu dem Begriff des Rechtssatzes steht der Begriff des Rechtsgeschäfts. Was nach heut geltendem deutschem Recht ein Rechtsgeschäft ist, ergibt sich direkt nicht aus dem Gesetz. Doch ist der Wille des Gesetzgebers aus den „Motiven zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" zu entnehmen. In diesen wird das Rechtsgeschäft definiert als eine Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, welcher nach der Rechtsordnung deshalb eintritt, weil er gewollt ist[7]). Es würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten, würde hier auf die einzelnen Modalitäten eingegangen werden, die in der Literatur zu dem Begriff des Rechtsgeschäfts zu finden sind. Es genügt die Hervorhebung der wesentlichsten Elemente, die wohl eine jede der aufgestellten Begriffsdefinitionen aufweist.

Ein Rechtsgeschäft ist grundsätzlich eine private Willenserklärung; d. h. es muß ein Wille erklärt werden, der auf die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolges gerichtet ist. Weiterhin aber ist erforderlich, daß allgemein nach dem Gesetz an eine solche Willenserklärung auch ein ent-

[7]) Mot. Band I, S. 126.

sprechender Erfolg geknüpft ist. Wenn also bei einem Kaufvertrage der Käufer erklärt, eine Ware um einen Preis kaufen zu wollen, so handelt es sich hier um ein Rechtsgeschäft; denn erstens knüpft das Gesetz allgemein an eine entsprechende, übereinstimmende Erklärung von Käufer und Verkäufer den von beiden erstrebten Erfolg, daß Verpflichtunegn entstehen. Und zweitens haben beide, Käufer und Verkäufer, übereinstimmend ihren Willen entsprechend zum Ausdruck gebracht.

Auf Grund dieser Begriffsbestimmung ist, als für die folgenden Untersuchungen besonders wichtig, festzustellen, daß ein Rechtsgeschäft die Herbeiführung eines Erfolges zum Gegenstand hat. Ein konkreter Tatbestand liegt den beteiligten Personen vor, die im Hinblick auf diesen Tatbestand Willenserklärungen abgeben, kraft deren ein mit der Abgabe dieser Willenserklärungen gewollter Erfolg herbeigeführt wird. Mit der Erreichung dieses gewollten Erfolges erschöpft sich die rechtliche Wirksamkeit der Willenserklärungen. Wenn also Käufer und Verkäufer Willenserklärungen abgegeben haben, so haben sie dies nur im Hinblick auf den in ihren Erklärungen umrissenen konkreten Tatbestand getan und, wenn Verpflichtungen auf Grund dieser Erklärungen entstanden sind, — worin der Erfolg liegt, den die Erklärungen bezwecken — so ist die Wirksamkeit der abgegebenen Erklärungen damit erschöpft. Es liegt also das Einmalige, die Wirksamkeit nur im Hinblick auf einen konkreten Tatbestand im Wesen des Rechtsgeschäfts oder, wie Oertmann[8]) sagt: die lex contractus wirkt immer nur als konkrete Norm, während auch Gierke[9]) das Einmalige, das Erlöschen durch Erfüllung bei einem Vertrage feststellt. Damit ist gleichzeitig ein elementarer Unterschied zwischen Vertrag und Rechtssatz aufgedeckt; denn wie das abstrakte Moment im Wesen des Rechtssatzes liegt, der eine dauernde Wirksamkeit hat, so liegt das konkrete Moment im Wesen des Rechtsgeschäftes, dessen Wirksamkeit sich auf einen einmaligen Tatbestand beschränkt.

Abgesehen von den einseitigen Rechtsgeschäften, die für die vorliegenden Untersuchungen außer Betracht bleiben können — denn nur mehrseitige Rechtsgeschäfte, d. h., nur von

---

[8]) Oertmann, Arch. f. RuWiPhil. S. 142.
[9]) Gierke, Gen.-Theorie, S. 130.

mehreren Personen abgegebene Willenserklärungen, die in bestimmten Beziehungen zueinander stehen und voneinander abhängig sind, liegen vor, wenn wir uns mit den Verhältnissen organisierter Gemeinschaften befassen, — ist es weiterhin für ein Rechtsgeschäft wesentliches Begriffsmerkmal, daß ein hinsichtlich des erstrebten Erfolges übereinstimmender, erklärter Wille aller Beteiligten vorhanden ist. Insbesondere ist das Schwergewicht darauf zu legen, daß die einzelnen Willenserklärungen übereinstimmen in dem gewollten, rechtlich erheblichen Ziel. Als Haupttypus eines solchen mehrseitigen Rechtsgeschäfts ist der Vertrag zu nennen. Bei ihm liegt der rechtlich erhebliche und beabsichtigte Erfolg in der Entstehung miteinander korrespondierender und einander ergänzender Verpflichtungen. Der Vertrag war sogar lange Zeit die einzig mögliche Form eines mehrseitigen Rechtsgeschäfts, bis schließlich der Begriff des Gesamtakts als ein dem Vertrage wesensfremdes Rechtsgeschäft sich in der Wissenschaft die erforderliche Anerkennung errungen hat. Unter der Aegide Bindings entstanden, von Kuntze[10]) monographisch behandelt, wird dieser Begriff heute von vielen Juristen angewandt.

Der Gesamtakt besteht genau wie der Vertrag aus mehreren zusammengehörigen Willenserklärungen, von denen jede einzelne in ihrer Wirksamkeit davon abhängig ist, daß die mehreren Willenserklärungen alle in ihrem Inhalt übereinstimmen. Bei einem Vertrage handelt es sich aber um widerstreitende, einander entgegengesetzte Interessen, die sich gerade deshalb, weil sie einander widerstreben, zusammenfinden. So hat der Verkäufer die Ware und will dafür Geld haben, während der Käufer Geld hat und die Ware haben will. Bei einem Gesamtakt handelt es sich dagegen um gleichlaufende Interessen. Jeder einzelne, z. B. bei der Gründung eines Vereins, hat das gleiche Interesse, nämlich zu erreichen, daß die Schaffung des Vereins verwirklicht wird.

Bei einem Vertrage behalten die einzelnen abgegebenen Willenserklärungen ihre selbständige Natur. Sie stellen, um mit Ruth[11]) zu sprechen, eine Vielheit von Einzelwillenserklärun-

---

[10]) Kuntze, Der Gesamtakt, ein neuer Rechtsbegriff, 1892.
[11]) Ruth, Zeitschrift f. Handelsrecht, Band 28, S. 482.

gen dar, während bei einem Gesamtakt sich die einzelnen Willenserklärungen zu einer Einheit, dem Gesamtwillen, eben dem Willen der Körperschaft, verbinden. Dieser Unterschied ist bedingt durch die Interessengleichheit bei einem Gesamtakt. Alle Beteiligten bringen ihre gleichen Interessen zum Ausdruck. Ihr Wille ist, daß diese Willenserklärungen sich verbinden und insgesamt in Erscheinung treten, sodaß sie nunmehr als eine einheitliche Willenserklärung der Gemeinschaft als solcher, eben als Gesamtakt, erscheinen.

Gerade auf dieser „Verdichtung der Willenserklärungen der beteiligten Einzelpersonen zu einem einheitlichen Gesamtwillen“[12]) wird auch die Berechtigung des Mehrheitsbeschlusses, die mangelnde Notwendigkeit der Zustimmung aller Beteiligten, begrifflich zu rechtfertigen sein; denn es ist eben der Gesamtwille der Gemeinschaft, der als deren Willenserklärung abgegeben wird. Hätten wir hier eine Vielheit von einzelnen Willenserklärungen, so könnten die beabsichtigten Wirkungen nur dann eintreten, wenn alle Beteiligten zustimmen. Eine Mehrheit bei Widerspruch Einzelner würde nicht genügen; denn das Prinzip der Willenseinigung ist begriffsnotwendig für das Rechtsgeschäft. Dieses Prinzip der Willenseinigung aber ist gewahrt; denn da nur eine einzige Willenserklärung abgegeben wird, bestehen eben widersprechende Willenserklärungen nicht.

Der Unterschied zwischen Gesamtakt und Vertrag läßt sich auch aus den Wirkungen der einzelnen Willenserklärungen nachweisen. Diese Wirkungen sind jedoch für die vorliegenden Untersuchungen ohne Bedeutung; deren Behandlung kann infolgedessen hier unterbleiben.

Der Begriff des Gesamtaktes ist in der Wissenschaft nicht unbestritten, worauf bereits einleitend hingewiesen worden ist.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Begriff der „Vereinbarung“[13]) hinzuweisen, der besonders durch Binding und Triepel in den Begriffsstreit hineingebracht worden ist. Die „Vereinbarungstheorie“ stellt sich in Gegensatz zur „Gesamtaktstheorie“. Genau wie der Gesamtakt soll die Vereinbarung ein dem Vertrage wesens-

[12]) Ruth, ebenda, Band 28 S. 486.

[13]) Vergl. für das Folgende insbesonders Vogel, Vertrag und Vereinbarung.

fremdes rechtsgeschäftliches Gebilde sein. Auch dieser Begriff der Vereinbarung ist dem Wunsche entsprungen, einen Begriff für die rechtsgeschäftlichen Gebilde zu finden, die sich nicht unter den Vertragsbegriff subsumieren lassen[14]). Wenn man sich die „Vereinbarungstheorie" aber im einzelnen ansieht, so kann man feststellen, daß unter dem Begriff der Vereinbarung tatsächlich die gleichen Rechtsgebilde zusammengefaßt werden, wie unter dem hier auseinandergesetzten Begriff des Gesamtakts. Für die Vereinbarung werden die gleichen Begriffselemente als notwendig genannt, die hier für den Begriff des Gesamtaktes als kennzeichnend festgestellt worden sind: Einigung inhalts gleicher Beteiligten willen im Gegensatz zu dem inhaltlich gegensätzlichen Parteiwillen von Vertragsparteien[15]). Deshalb ist eine gewisse Gleichstellung von Gesamtakt und Vereinbarung durchaus gerechtfertigt. Auf die einzelnen Differenzen einzugehen, die zwischen beiden Begriffen festgestellt werden, erfordert das hier zu behandelnde Thema nicht. Dieses Vorgehen wäre insbesondere deshalb unzweckmäßig, weil bei der Vereinbarung noch weniger als bei dem Gesamtakt eine einheitliche hauptsächliche Richtung festzustellen ist.[16]) Es wird jedenfalls hier an dem auf Grund von Erwägungen und Deduktionen in begrifflicher und struktureller Hinsicht aufgebauten Begriff des Gesamtaktes festgehalten.

Dieser Begriff des Gesamtakts in der Gestalt, wie er hier festgelegt worden ist, wird für die folgenden Untersuchungen von erheblicher Bedeutung sein.

Nachdem nunmehr die Begriffselemente von Rechtssatz und Rechtsgeschäft — hier wieder von Vertrag und Gesamtakt — festgelegt sind, sollen nun unter dem Gesichtswinkel: „Rechtssatz oder Rechtsgeschäft?" die im deutschen Recht vorhandenen Gemeinschaften einer Würdigung unterzogen werden.

---

[14]) Vergl. Gleitsmann, Vereinbarung und Gesamtakt, S. 405.

[15]) Binding, Zum Werden und Leben der Staaten. Vergl. Gleitsmann, S. 424.

[16]) Vergl. hierüber insbes. Vogel, Vertrag und Vereinbarung, sowie die von diesem behandelten Theorien.

B. Der Staat und die von ihm erlassenen Gesetze.

Die wichtigste, mächtigste und umfassendste organisierte Gemeinschaft, in der Einzelindividuen zusammenleben, ist der Staat. Die Gemeinschaftsbeziehungen der einzelnen Staatsbürger untereinander und in ihrem Verhältnis zum Staat selbst werden durch das Grundgesetz des Staates, die Verfassung, und die sonstigen „Gesetze" geregelt. Hier haben wir es mit eigentlichen Rechtssätzen zu tun. Die Merkmale, die für das Vorhandensein eines objektiven Rechtssatzes erforderlich sind, sind bei den Gesetzen tatsächlich vorhanden: es werden durch die Gesetze des Staates die Normen aufgestellt, nach denen das Zusammenleben der Staatsbürger zu erfolgen hat. Diese Normen werden von allen Staatsbürgern als verbindlich anerkannt, und der Staat hat die Machtmittel in der Hand, seinen Gesetzen hilfsweise mit Zwangsmaßnahmen Geltung zu verschaffen. Sollten einzelne Staatsbürger einer Anerkennung der Gesetze des Staates oder gegebenen Falls dessen Zwangsmaßnahmen entgehen wollen, so bliebe ihnen nur die Möglichkeit offen, aus dem Staatsverbande auszuscheiden. Damit würden sie sich aber unzweifelhaft gewichtiger wirtschaftlicher Güter begeben. Daher kann diese Möglichkeit, eine allgemeine Anerkennung der Gesetze durch die Staatsbürger zu vereiteln, außer Betracht bleiben, und damit ist die Autorität des Staates in dem oben dargestellten Umfang erwiesen.

Wir haben es also bei den Gesetzen des Staates mit Rechtssätzen zu tun, die objektives Recht darstellen.

C. Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihre Satzungen.

Wenn auch der Staat die meisten und wichtigsten Lebensverhältnisse seiner Bürger durch Gesetze selbst regelt, so gibt es doch Gebiete, auf denen er aus Zweckmäßigkeitsgründen enger begrenzten Gemeinschaften diese Regelung überträgt. Zu denken ist hierbei an die Selbstverwaltungskörper, die sich als juristische Personen des öffentlichen Rechts darstellen, und die in mannigfaltigen Formen auftreten. So überträgt der Staat kleineren Gebietskörperschaften, den kommunalen Selbstverwaltungskörpern, die Regelung von Ange-

legenheiten, die mehr von lokalen Verhältnissen abhängig sind. Die Regelung von Verhältnissen, die für besondere Berufsstände eigentümlich sind, überläßt er Berufsvertretungen, wie wir sie bei den Innungen, den Industrie- und Handelskammern usw. finden. Schließlich überträgt er einzelne begrenzte Aufgaben an besondere Anstalten, da sie zweckmäßigerweise von selbständigen Organismen verwaltet werden. Hier wäre im besonderen an die einzelnen Sozialversicherungsträger zu denken. Kraft positiver Gesetzesvorschrift können schließlich auch andere Gemeinschaften den Charakter von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhalten. Als Beispiel seien nur angeführt die Religionsgemeinschaften, die auf Grund des art. 137 Abs. 5 der Reichsverfassung als juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten.

In all diesen Fällen haben wir es mit Autonomie im eigentlichen Sinne des Wortes zu tun. Autonomie ist die Befähigung, „nomothetisch zu wirken, also Rechtssätze aufstellen zu dürfen“[17]). Es haben also die genannten Körperschaften die Berechtigung, die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder, soweit diese sich innerhalb des Rahmens des Gemeinschaftszweckes bewegen, durch Normen zu regeln. Daß es sich bei dieser Autonomie der öffentlich-rechtlichen Körperschaften um wirkliche Rechtssätze des objektiven Rechts handelt, ergibt sich aus einer Subsumtion der Statuten oder Satzungen dieser Gemeinschaftsverbände unter den oben aufgestellten Begriffs des Rechtssatzes. Es werden z. B. durch das Statut einer Stadtgemeinde die Rechtsverhältnisse der Stadtbürger geregelt, soweit diese Regelung der Stadtgemeinde als Selbstverwaltungskörper zusteht. Wenn nun ein Bürger sich dem Statut oder, was diesem gleichkommt, den rechtmäßig zustandegekommenen Beschlüssen der städtischen Organe nicht fügen will, so hat die Stadt Mittel und Wege zur Verfügung, um deren Anerkennung zu erzwingen. Hier bleibt dem Betreffenden nur der Weg offen, aus der Körperschaft auszuscheiden, ein Unterfangen, das für ihn von schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen begleitet sein dürfte, denn ein Ausscheiden aus einem kommunalen Verbande setzt nach heutigem Verwaltungsrecht den Wegzug

---

[17]) Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung, S. 31.

aus dem betreffenden Gebiet voraus. Bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts wäre die Aufgabe eines bestimmten Berufes die einzige Möglichkeit, um der Zwangsgewalt zu entgehen, die jene Körperschaften über ihre Mitglieder haben.

So ist es das Kennzeichen einer jeden Körperschaft des öffentlichen Rechts, daß sie genau wie der Staat durch die ihr innewohnende Autorität befähigt ist, den von ihr erlassenen Normen Geltung zu verschaffen, und nur dadurch, daß schwerste wirtschaftliche Nachteile in Kauf genommen werden, ist die Unterwerfung eines Mitgliedes unter die von und für die Gemeinschaft aufgestellten Normen zu umgehen.

Schließlich ist — um das Bild im Sinne der einleitend gegebenen Begriffsdefinition vollkommen zu gestalten — noch festzustellen, daß die von den genannten Korporationen kraft ihrer Autonomie erlassenen Normen grundsätzlich nicht für einen bestimmten und konkreten Einzelfall geschaffen sind, sondern daß auch ihnen ein Hauptmerkmal des „Rechtssatzes", das abstrakte Moment in dem oben dargelegten Sinne, innewohnt.

Bei den Satzungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts haben wir es also mit „Rechtssätzen", d. h. mit objektivem Recht, zu tun.

Dieses Ergebnis kann in der heutigen Wissenschaft als der Allgemeinauffassung entsprechend angesehen werden. Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts sieht in den Satzungen eines Verbandes des öffentlichen Rechts Normen, die objektives Recht darstellen. Eine diesbezügliche Entscheidung findet sich z. B. in RG. 78,21, wo die Satzungen eines Krankenkassenverbandes, eines Verbandes des öffentlichen Rechts, als „singuläre Normen des öffentlichen Rechts" bezeichnet werden. „Sie sind als Gesetz im Sinne des § 12 EG. ZPO. anzusehen". Das heißt, die Satzungen dieses öffentlich-rechtlichen Verbandes sind wie die jedes anderen als objektive Rechtsnormen zu betrachten.

D. Die Organisation der Gemeinschaften des Privatrechts

1. Einleitung.

Den Gemeinschaftsorganisationen des öffentlichen Rechts stehen gegenüber diejenigen des Privatrechts. Innerhalb der

letzteren stehen einander wieder zwei Gruppen gegenüber: die Gesellschaften, worunter die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, sowie die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft zu rechnen sind, und die juristischen Personen des Privatrechts, der rechtsfähige Verein und die Aktiengesellschaft, neben den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Aktienkommanditgesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zwischen diesen beiden Hauptgruppen, den „Gesellschaften" und den „juristischen Personen" schließlich liegt der nicht rechtsfähige Verein.

Die Frage der rechtlichen Natur der Organisationen dieser Gemeinschaften soll nun im folgenden einer Erörterung unterzogen werden.

2. Die Gesellschaften.

Die Gesellschaften des Privatrechts sollen in der Form behandelt werden, daß die Untersuchungen unter Berücksichtigung der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts angestellt werden. Für die KG. und die o.H.G. ergibt sich dann das gleiche Ergebnis; denn die rechtliche Struktur aller dieser Gemeinschaftsformen ist in den wichtigsten und entscheidenden Punkten völlig gleich.

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts wird in den §§ 705 ff. BGB. behandelt, also in dem mit „Recht der Schuldverhältnisse" überschriebenen Buche des BGB. Sie kommt zustande durch Abschluß des „Gesellschaftsvertrages", und die von dem Gesellschaftszweck betroffenen Lebensverhältnisse der einzelnen Gesellschafter werden durch diesen Gesellschafts-Vertrag und die gemäß diesem ergangenen Gesellschafter-Beschlüsse geregelt.

In der Literatur wird durchweg die Ansicht vertreten, daß die Gesellschaft ein Vertragsverhältnis darstellt, und daß die Gemeinschaftsregelung auf Grund eines Vertrages erfolgt. Ohne jede Einschränkung und ohne einige Bedenken zu beseitigen, kann dieser Ansicht jedoch nicht beigetreten werden.

Es wurde oben auseinandergesetzt, daß bei einem Vertrage einander zwei Parteien gegenüberstehen müssen, deren Willenserklärungen in dem beabsichtigten Erfolg zwar übereinstimmen, deren Interessen aber an der Erreichung dieses Erfolges einander widerstreiten. Betrachten wir unter diesem

Gesichtswinkel die Gründung einer Gesellschaft, so haben wir festzustellen, daß bei dieser einander nicht notwendig zwei Vertragsteile gegenüberstehen. Die Gesellschaft kann vielmehr, wie aus §§ 705 BGB. zu entnehmen ist, durch beliebig viel Personen gebildet werden. Auch Parteien im technischen Sinne — Personen mit gegensätzlichem Interesse an dem zu erreichenden Erfolg — stehen sich, wenn man die rechtliche Struktur der Gesellschaft genau betrachtet, einander nicht gegenüber; denn die Interessen aller Gesellschafter an der Schaffung der Gesellschaft sind gleichlaufend. Das sind Momente, die gegen die Vertragsnatur der Gesellschaft sprechen.

Schließlich ist noch anzuführen, daß die Möglichkeit, verbindliche Gesellschafterbeschlüsse ohne Zustimmung aller Gesellschafter lediglich mit Zustimmung einer Mehrheit zu erlassen[18]), an sich dem Vertragsrecht widerspricht; denn es ist ja gerade ein wesentliches Charakteristikum des Vertrages, daß jedes Gebundensein einzelner Personen auf Grund eines Vertrages nur mit deren Einverständnis möglich ist. Dieses Bedenken kann man allerdings damit aus dem Wege schaffen, daß man in dem Abschluß eines Gesellschaftsvertrages gleichzeitig die Unterwerfungserklärung des Gesellschafters unter später zu fassende Gesellschaftsbeschlüsse erblickt. Der Gesellschafter will an der Erreichung des Gesellschaftszweckes teilnehmen. Er wird durch seine Zustimmung zum Gesellschaftsvertrage gemäß den in diesem enthaltenen Bedingungen verpflichtet. Er will sich aber gleichzeitig etwa g e g e n seinen Willen ordnungsmäßig zustande gekommenen Gesellschaftsbeschlüssen fügen und diese gegen sich gelten lassen. Diese letztere Erklärung inbesondere gibt der Einzelne bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages wohl immer stillschweigend ab.

Eine solche v e r t r a g l i c h e Unterordnung des eigenen Willens unter den eines oder mehrerer Vertragsgegner ist auch sonst im bürgerlichen Recht zu finden; man denke nur an ein Dienstvertragsverhältnis. Auch in § 315 BGB. haben wir die Unterwerfung einer rechtlich willensfähigen Person unter den erst später, nach erfolgter Bindung zum Ausdruck zu bringenden Willen eines anderen. Diese Unterwerfung

---

[18]) Vergl. § 709 II BGB.

beruht auch auf einem Vertrage; denn das Gesetz spricht ausdrücklich von „einem der Vertragsschließenden". Deshalb kann in der v e r t r a g l i c h e n Unterordnung des einzelnen Gesellschafters unter den Mehrheitswillen der Gesamtheit der Gesellschafter, also in dem Institut des Mehrheitsbeschlusses, ein dem Vertragsrecht wesensfremdes Element nicht erblickt werden.

Es ist also, nach den hier angestellten Erörterungen das Prinzip des übereinstimmenden Willens aller Beteiligten bei der Organisation der Gesellschaft gewahrt, und die eben dargelegten Bedenken gegen die Bejahung der Vertragsnatur der Gesellschaft können demnach nicht aufrechterhalten werden.

Zu Gunsten der Lehre von der Vertragsnatur der Gesellschaft spricht aber weiterhin die Tatsache, daß die Gesellschaft in ihrem Bestehen von dem ursprünglichen Mitgliederbestand abhängig ist. Eine Gesellschaft kann, wenn sie auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, von jedem Gesellschafter gekündigt werden (§ 723 BGB.) und sie wird grundsätzlich durch den Tod e i n e s Gesellschafters aufgelöst (§ 727 BGB.). Will ein D r i t t e r in die Gesellschaft eintreten, so ist dies nur möglich durch Auflösung der ursprünglichen und Schaffung einer neuen Gesellschaft, der dieser Dritte dann angehört. Hierin liegt ein elementarer Unterschied zu den anders gearteten Korporationen des Rechts. Es kommt hier das oben als Kennzeichen des Rechtsgeschäfts und insbesondere des Vertrages dargestellte Moment der „Einmaligkeit" zu Tage. Lediglich die Gesellschafter, die den Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben, unterstehen den von der Gesellschaft aufgestellten Bestimmungen. Auf andere Personen können sich diese Bestimmungen niemals erstrecken, da sie ja niemals Gesellschafter d i e s e r Gesellschaft werden können. Die Regelung der von dem Gesellschaftszweck betroffenen Lebensverhältnisse nur der bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages mitwirkenden Gesellschafter stellt den einzig möglichen Wirkungskreis der Gesellschaft dar. Es ist also ein konkreter Tatbestand, der der Schaffung einer Gesellschaft zu Grunde liegt.

Auf Grund dieser Untersuchungen ist also als Ergebnis festzustellen, daß die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts — und in gleicher Weise die oHG. und die KG. — als rechts-

geschäftliches und zwar vertragliches Gebilde anzusehen ist, und daß die Organisationsformen, Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse, rechtsgeschäftlicher Natur sind. Allerdings muß hier darauf hingewiesen werden, daß die Gesellschaft nicht eine typische Vertragsform darstellt. Es sind in ihr bereits Elemente vorhanden, die den Korporationen eigentümlich sind. Die Gesellschaft neigt also in ihrer rechtlichen Struktur nach den Korporationen hin.

Gleiche Gedankengänge hat Gierke, wenn er sagt: „Die Gesellschaft ist vom BGB. in eine Form gegossen, vermöge deren sie sich auch bei normaler Ausgestaltung einer Körperschaft nähert“[19]). Aber selbst nach Gierkes Ansicht, der doch in der Anerkennung von vertraglichen, rechtsgeschäftlichen Organisationsformen wirklich nicht sehr weit geht, stellt sich der Gesellschaftsvertrag als ein Vertrag im technischen Sinne dar.

Gleiches empfindet auch Oertmann[20]) wenn er die Gesellschaft als ein vereins ä h n l i c h e s Verhältnis bezeichnet. „Der Gesellschaftsvertrag strebt nach objektivrechtlicher Bedeutung, ohne sie aber voll erreichen zu können“.

Zu der gleichen Auffassung haben die oben vorgenommenen Schlüsse geführt: Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, in gleicher Weise die oHG. und die KG. sind rechtsgeschäftliche, vertraglich organisierte Gemeinschaften.

3. Der rechtsfähige Verein.

I.

Weit bestrittener wird die Frage nach der rechtlichen Natur der Gemeinschaftsorganisationen, wenn wir uns den juristischen Personen des Privatrechts zuwenden. Als deren hervorragendste Exponenten sind zu nennen: der rechtsfähige Verein und die Aktiengesellschaft, neben denen die anderen juristischen Personen des Privatrechts, wie die GmbH., die Aktienkommanditgesellschaft, die Wirtschaftsgenossenschaften an dogmatischer Wichtigkeit zurücktreten. In den Punkten, die für die vorliegende Untersuchung von Erheblichkeit sind, insbesondere in ihrer juristischen Struk-

[19]) Gierke, Verein ohne Rechtsfähigkeit, S. 13. Dazu noch Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. III (1917) S. 829 ff., insbes. 831.
[20]) Oertmann, RuWiPhil. S. 134.

tur, gleichen sich all diese Gemeinschaftsorganisationen. Daher lassen sich die bei einer dieser Gemeinschaftsorganisationen gefundenen Erkenntnisse auf die anderen ohne Schwierigkeit projizieren. Der Bedeutung der einzelnen Gemeinschaften entsprechend hat sich die Wissenschaft daher auch in erster Linie mit dem Vereinsstatut und dem Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft befaßt.

Dementsprechend sollen auch hier nur das Vereinsstatut und der Gesellschaftsvertrag der Aktiengesellschaft besonders gewürdigt werden. Deren rechtliche Natur soll einer näheren Prüfung unterzogen werden .

II.

Das Gesetz selbst besagt über die Frage nach der rechtlichen Natur des Statuts eines rechtsfähigen Vereins nichts. Aus dem § 25 BGB. ergibt sich, daß die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins, „soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften (des BGB.) beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt wird". Aus diesem Wortlaut des Gesetzes glauben einige[21]) den Willen des Gesetzgebers in der Richtung erkennen zu können, daß aus diesem eine gewisse Gleichstellung der Vereinssatzung mit den Vorschriften des BGB., also einem objektivem Rechtssatz, hervorgeht, und daß dieses Argument, wenn es auch nicht entscheidend ist, so doch zur Unterstützung der Ansicht herangezogen werden kann, daß es sich bei einem Vereinsstatut um eine Norm objektiven Rechts handelt, wie wir sie auch bei dem BGB. haben; denn wenn der Gesetzgeber das Vereinsstatut als ein rechtsgeschäftliches — vertragliches — Gebilde aufgefaßt wissen wollte, so brauchte er den § 25 BGB. nicht erst zu schaffen. Dann würde sich die „Geltung" der Vertragsbestimmungen neben den gesetzlichen von selbst ergeben. Eine entscheidende Bedeutung kann jedoch diesem Wortlaut des § 25 BGB. nicht beigemessen werden. Der Gesetzgeber wollte zu dieser grundsätzlichen, theoretischen Frage keine Stellung nehmen, wie sich aus den „Motiven" ergibt; denn in diesen ist zu lesen, daß „zu der Frage, ob die Satzungen die Eigenschaft von Rechtshandlungen bezw. Rechtsgeschäften oder von Rechtssätzen haben, ob ihre Schaffung nur Betätigung einer der Körperschaft für den Kreis ihrer Angelegenheiten zu-

[21]) Vergl. Oertmann, RuWiPhil., Band VII, S. 137.

stehenden sog. Privatautonomie oder ob sie ein rechtserzeugender Akt und als solcher Ausfluß wahrer, der Körperschaft begriffsmäßig zukommender Autonomie sei, Stellung zu nehmen, für den Entwurf kein Anlaß vorliege"[22]). Die Behandlung dieser Frage sollte vielmehr durch die Wissenschaft erfolgen, und ist tatsächlich auch erfolgt. Allerdings ist man von einer übereinstimmenden Auffassung weiter denn je entfernt.

Unter den Abhandlungen über dieses Problem sind in der Literatur zwei Richtungen als die hauptsächlichsten festzustellen, die eine, die in einem Vereinsstatut eine Norm objektiven Rechts erblickt, die andere, die lediglich ein rechtsgeschäftliches Gebilde für vorliegend erachtet.

III.

Es soll nun zunächst die Ansicht derer herausgestellt werden, die hier objektives Recht behaupten.

Als einer der ersten ist mit dieser Ansicht Otto von Gierke hervorgetreten. Gierke, der Hauptvertreter der „deutschen Privatrechtswissenschaft", hat die Rechtsanschauung von der Genossenschaft, wie sie das deutsche im Gegensatz zum römischen und gemeinen Privatrecht hatte, zu berechtigter Geltung gebracht. In Verfolg dieser Probleme hat er auch eingehend die hier angeschnittene Frage geprüft. Er erblickt in einem Vereinsstatut nicht eine Organisationsform rechtsgeschäftlicher Natur, sondern einen Rechtssatz, der in dem betreffenden Gemeinschaftskreise als objektives Recht gilt[23]). „Aus der Analogie zwischen Staatsgewalt und Körperschaftsgewalt, zwischen den Hoheitsrechten des Staates an seinen Untertanen und den Machtrechten der Körperschaft an ihren Mitgliedern, zwischen staatlichem Gesetzgebungsrecht und körperschaftlichem Satzungsrecht, zwischen allen Bestandteilen des staatlichen Verwaltungsrechtes und den entsprechenden Bestandteilen des körperlichen Selbstverwaltungsrechtes"[24]) entnimmt er, daß das Mitglied eines Vereins dem Vereinsstatut in ähnlicher Weise unterworfen ist, wie ein Staatsbürger den Gesetzen des Staates. Die Tatsache, daß ein Mitglied dem Vereinsstatut und den

[22]) Motive, Band 1, S. 93, 94.
[23]) Gierke, Gen.Theorie, S. 164.
[24]) Gierke, ebenda, S. 151.

dieses abändernden und ergänzenden Vereinsbeschlüssen unterworfen ist ohne Rücksicht darauf, ob es hiermit einverstanden war oder nicht, das vertrage sich nicht mit dem Wesen des Rechtsgeschäfts, es handle sich vielmehr um einen Fall wirklicher Autonomie, welcher Begriff für alle Personenvereinigungen in Anwendung zu bringen sei, sofern nur diese sich als gegenüber ihren Mitgliedern selbständige juristische Personen darstellen. Die auf Grund dieser Autonomie ergangenen Satzungsbestimmungen stellen wirkliches objektives Recht dar[25]).

Bei der Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen[26]) stimmt Gierke den Entscheidungen des RG. zu, in denen privaten Körperschaften das Recht der Autonomie zugesprochen wird, d. h. das Recht, mit bindender Kraft für alle Teile Anordnungen zur Regelung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu erlassen.

Im Anschluß an Gierkes Lehren verficht heut Ruth die Theorie, nach welcher die Vereinsgründung, wie überhaupt die Körperschaftsgründung, als sozialer Schöpfungsakt aufzufassen ist[27]).

In gleicher Weise vertreten auch Bierling, Biermann, Cosack, Hedemann, Lehmann, Leist, Meurer, Regelsberger, Rosin, Waldecker, Windscheid u. a. diese Ansicht.

Rosin spricht in seiner Abhandlung über die öffentlichrechtlichen Körperschaften, auch den privaten Körperschaften eine Autonomie zu, zufolge deren sie nach freiem Ermessen ihr eignes Recht zu setzen berechtigt sind[28]). Allerdings läßt er die Frage, ob dies eine „wirkliche" Autonomie ist, offen[29]). Aus seinen Ausführungen aber ist doch zu entnehmen, daß er in die Reihe der hier aufgeführten Juristen gehört.

Meurer[30]) stellt fest, daß das Statut eines Vereins als Ausfluß der Genehmigung durch den Staat, durch die der Verein seine Rechtspersönlichkeit erhält, zu einer Erscheinung des objektiven Rechts wird.

---

[25]) Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Seite 151.
[26]) Iherings Jahrbücher, Bd. 35, S. 197.
[27]) Ruth, S. 402.
[28]) Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 181.
[29]) Ebenda, S. 182, Anm. 1.
[30]) Meurer, Die juristischen Personen, S. 213.

Regelsberger[31]) legt das Schwergewicht darauf, daß das Mitglied einer Körperschaft dem jeweiligen Grundgesetz unterworfen ist, es mag dessen Inhalt billigen oder mißbilligen. „Wer einer statutarischen Vorschrift über sich keine Herrschaft einräumen will, dem bleibt nur der Austritt offen, wie dem mit den Gesetzen seines Staates unzufriedenen Bürger die Auswanderung. Hierin liegt der Punkt, welcher diese autonome Ordnung von der vertragsmäßigen Regelung unterscheidet und der staatlichen Gesetzgebung nähert. Das ist mehr als rechtsgeschäftliche Privatverfügungsgewalt, das ist Schaffung objektiver Normen".

Auch Cosack[32]) rechnet unter die Autonomiegewalt die Befugnis der Körperschaften, ihre inneren Verhältnisse statutarisch zu regeln. Die Bestätigung dieser Autonomiegewalt schaffe auch bei Privatrechtskörperschaften objektives Recht.

Leist schickt seinen Untersuchungen, die er über Einzelfragen des inneren Vereinsrecht anstellt, den Grundsatz als feststehend voraus, daß den Vereinen Autonomie in dem Sinne zustehe, daß ihre Statuten und Beschlüsse für die Mitglieder verbindlich sind[33]).

Windscheid[34]) glaubt die verbindende Kraft der Statuten aus Vertragsgrundsätzen nicht genügend erklären zu können, und kommt infolgedessen auch zu einer Autonomiegewalt.

Hedemann[35]) stellt fest, daß die Satzung das Gesetz des Vereins, kein bloßes Konglomerat von kreuzweise bindenden, vertragsähnlichen Willenserklärungen sei.

Bierling[36]) spricht den Vereinen das Recht der Autonomie zu, „kraft deren ein Verein Normen aufstellt, die für die Mitglieder des Vereins vorbildlich sind, und denen der Charakter als objektives Recht nicht aberkannt werden kann".

Waldecker[37]) sagt[38]): Das Statut stellt ein Vertragsverhältnis so wenig dar, wie es wohl niemand einfallen wird, die

---

[31]) Regelsberger, Pandekten, S. 106.
[32]) Cosack, S. 36.
[33]) Leist, Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht, S. 1.
[34]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, S. 80.
[35]) Hedemann, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 38, S. 132.
[36]) Bierling, jur. Prinzipienlehre, Bd. 1, S. 158.
[37]) Vergl. auch Waldecker, Korporation des öffentl. Rechts, S. 27.
[38]) Waldecker, Die eingetr. Genossensch. S. 71.

„Vereinbarte Verfassung" eines Landes als Vertrag zu bezeichnen, obgleich auch diese alle äußeren Momente eines „Vertrages" in und an sich trägt. Das Statut ist vielmehr das Grundgesetz der Körperschaft und setzt objektives Recht für jedermann, sowohl die Körperschaft als solche, wie ihre Mitglieder und jeden Dritten, der auf das körperschaftliche Verhältnis in irgend einer Weise zurückgreift, und wäre dies auch der Staat, der ihr die Anerkennung als Körperschaft, durch die Eintragung erst verschafft". „Es handelt sich hier um echte Rechtssätze, und nicht etwa nur um Mitgliedspflichten, die durch die Satzung innerkörperschaftlich geordnet werden und eine Wirkung nach außen nur ausnahmsweise besitzen"[39]).

In anderem Zusammenhang stellt Waldecker ausdrücklich fest, daß die Korporation — er spricht von der eingetragenen Genossenschaft — kraft Gesamtaktes entstanden ist[40]). Auch Lehmann[41]) stellt fest, daß der Gründungsbeschluß als solcher kein Gesellschaftsvertrag ist, denn die Absicht der Gründer ist nicht darauf gerichtet, eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, und sie wollen nicht sich bloß gegenseitig verpflichten, die Erreichung des Aktiengesellschaftszwecks zu fördern — vielmehr stellt er einen Gesamtakt dar, der die Inkorporierung der Aktiengesellschaft einleitet.

Biermann[42]) nennt die Satzung den bedeutendsten Ausdruck der den rechtsfähigen Vereinen zustehenden Autonomie, kraft deren der Verein Normen aufstellt, die für die Mitglieder des Vereins verbindlich sind, und denen der Charakter als objektives Recht nicht abgesprochen werden kann.

Ihren Hauptverteidiger und ernsthaftesten Vorkämpfer hat diese Lehre heut in Oertmann gefunden. Oertmann leugnet auf das schärfste, daß sich die Rechtsnatur des Vereinsstatuts aus den Grundsätzen des Vertragsrechts bestimmen lasse; denn das einzelne Mitglied des Vereins ist in keiner Weise dagegen geschützt, daß gegen seinen Willen eine Aenderung der Vereinssatzung herbeigeführt wird. Es ergäbe sich, wollte man der Vertragstheorie folgen, hierbei die Tat-

[39]) Waldecker, ebenda, S. 71, Anm. 1.
[40]) Waldecker, Eingetr. Genossensch. S. 109.
[41]) Lehmann, Handelsrecht, S. 389.
[42]) Biermann, Bürgerl. Recht, Bd. I, S. 485.

sache, daß ein Vertragsverhältnis ohne oder gegen den Willen einzelner Vertragspartner geändert würde. Es steht vielmehr das durch Mehrheitsbeschluß, gegebenenfalls mit qualifizierter Mehrheit, abänderliche Vereinsstatut in stärkstem Widerspruch zu dem elementarsten Grundsatz des übereinstimmenden Willens, der das Vertragsrecht beherrscht. Oertmann bezeichnet den Satzungsakt als einen autonomen Gesetzgebungsakt des Vereins und die dadurch entstandene Satzung als objektives Vereinsrecht[43]). Auf weitere Bestandteile der Oertmann'schen Beweisführung wird in den späteren Ausführungen noch näher einzugehen sein[44]).

IV.

Größer wohl, als die Zahl der Anhänger der bisher dargestellten Rechtssatztheorie, ist die Zahl derer, die die Auffassung vertreten, es handle sich bei einem Vereinsstatut um eine Organisationsform, die sich als ein Rechtsgeschäft darstellt. In diesem Zusammenhang sind zu nennen: Boehlau[45]), Crome[46]), Enneccerus[47]), Franken[48]), Lehmann[49]), Leonhard[50]), Heinsheimer[51]), Planck[52]), Reichsgerichtsrätekommentar[53]), Staudinger[54]), Stobbe[55]), Unger[56]), Warneyer[57]). Während die meisten Vertreter der erstgenannten Theorie davon ausgehen, daß die Gründung eines Vereins nicht durch einen Gründungsvertrag, sondern durch einen, dem Vertrage wesensfremden Gesamtakt oder durch einen Satzungsakt,

---

[43]) Oertmann, RuWiPhil., S. 138.
[44]) Oertmann, Kommentar zum BGB. zu § 25; Oertmann, RuWiPhil., Bd. VII, S. 127 ff.; Oertmann, Recht des BGB. I, i, S. 96.
[45]) Boehlau, Mecklenburg. Landrecht, S. 347.
[46]) Crome, System des deutschen bürg. Rechts, Bd. I S. 93, S. 232, Anm. 1.
[47]) Enneccerus, Lehrbuch des BGB., Bd. I, S. 90.
[48]) Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, S. 48/49.
[49]) Karl Lehmann in JW. 1916, S. 1164, und f. die AG.: Recht der Aktiengesellsch., Bd. II, S. 7/8.
[50]) Leonhard, D. Allgemeine Teil des BGB., S. 116.
[51]) Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung, S. 19, S. 31, Anm. 1.
[52]) Planck, Kommentar zum BGB. zu § 25.
[53]) Reichsgerichtsrätekommentar zu § 25.
[54]) Staudinger, Kommentar zum BGB. zu § 25.
[55]) Stobbe, Deutsches Privatrecht, S. 143.
[56]) Unger, System des österr. Privatrechts, Bd. I, S. 32.
[57]) Warneyer, Kommentar zum BGB. zu § 25.

einen Akt bereits vorhandener Vereinsautonomie, erfolge, erblicken die Vertreter der Vertragstheorie naturgemäß bereits in der Vereinsgründung einen Vertrag. Dieses auf einem Vertrage beruhende Rechtsverhältnis werde nun auch in Zukunft durch das Statut beherrscht, welch letzteres daher auch rechtsgeschäftlicher, vertraglicher Natur sei. Ein Hauptargument schöpfen die Vertreter dieser Theorie daraus, daß sie nicht wie Gierke[58]) eine Parallele zwischen Staat und Korporation, sondern eine solche zwischen Korporation und Gesellschaft ziehen. Die Gesellschaft sei unbestritten ein vertragliches Verhältnis, und doch seien bei einer Gesellschaft Mehrheitsbeschlüsse möglich, durch die eine Minderheit dem Willen einer Mehrheit unterworfen werde. In genau der gleichen Weise bedeutete die Gründung eines Vereins durch den „Gründungsvertrag" bzw. der Eintritt in einen solchen Verein die freiwillige Unterwerfung des betreffenden Mitgliedes unter das Grundgesetz des Vereins in allen seinen Abwandlungsmöglichkeiten, selbst auf die Gefahr hin,daß das betreffende Mitglied mit etwaigen späteren Mitgliederversammlungsbeschlüssen nicht mehr einverstanden ist.

Nach der „Vertragstheorie" liegt also eine freiwillige, auf Vertrag beruhende Unterordnung des eigenen Willens unter den Willen einer Mehrheit im Wesen der Mitgliedschaft in einer Korporation.

Als ein weiteres Argument betonen die Anhänger der „Vertragstheorien" immer wieder: Die Verletzung einer Rechtsnorm begründet nach § 549 ZPO. die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Revision gegen richterliche Urteile einzulegen. Dieser Paragraph sei also der Prüfstein dafür, ob der betreffende Satz sich als Rechtssatz darstelle oder nicht. Es sei aber unbestritten in Wissenschaft und Praxis, daß die Verletzung des Grundgesetzes einer juristischen Person des Privatrechts das Rechtsmittel der Revision nicht rechtfertige. Daher könne es sich bei dieser Rechtsnorm auch nicht um eine Norm des objektiven Rechts handeln.

V.

Die Rechtssprechung hat zu dieser Frage: „Rechtsgeschäft oder Norm des objektiven Rechts" verschiedentlich Stellung genommen. Das Reichsgericht hatte sich zunächst

[58]) Gierke, Gen.Theorie, S. 151.

der Vertragstheorie angeschlossen (vergl. RG. 6,43 — 7,53 — 8,31). In späteren Entscheidungen läßt es aber die Frage nach der Rechtsnatur des Statuts bewußt und gewollt offen. So wird in RG. 18,66 gesagt unter Bezugnahme auf die Errichtung einer AG.: „Mag man sie nun einen Vertrag oder einen allseitigen Konsens nennen". Schließlich aber hat es klar zum Ausdruck gebracht, daß es in der Gründung einer juristischen Person des Privatrechts keinen Vertrag erblickt, und daß demgemäß auch ein Vereinsstatut kein Gebilde des Vertragsrechts darstellt. In mehreren Entscheidungen wird den Vereinen vielmehr das Recht wirklicher Autonomie ausdrücklich zugesprochen. (Vergl. hierzu RG. in JW. 1906, Seite 417, ferner RG. 73,190; 49,155; 51,67; 100,1.)

Noch unzweideutiger hat das Kammergericht seine Ansicht zum Ausdruck gebracht. Diese geht dahin, daß „die Satzung in Wahrheit nicht einen Vertrag, sondern das autonome Grundgesetz des rechtsfähigen Vereins darstelle. Aenderungen dieses Grundgesetzes geschehen ebenfalls nicht durch Vertrag, sondern durch Willensentschließungen, (Beschlüsse) des obersten Organes, verbunden mit der Eintragung im Register". (Vergl. JKG. Band 43, Seite 365.)

VI.

Um hinsichtlich des Vereinsstatuts zu einer Entscheidung zu kommen, erscheint es zweckmäßig, davon auszugehen, was für einen Rechtsakt man in der Gründung eines rechtsfähigen Vereins erblickt; denn neigt man der Ansicht zu, daß diese Gründung sich nicht als ein Vertrag darstellt, so ist bereits mit dieser Feststellung ein Präjudiz geschaffen für die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur der Satzung.

Bei der Gründung eines Vereins sind, im Gegensatz zu dem oben als „Normalfall" eines Vertrages bezeichneten Vorhandensein zweier Personen, beliebig viel, jedenfalls niemals zwei Personen beteiligt[59]). Aber mit der Feststellung dieser „pluralistischen Tendenz" im Gegensatz zu der „dualistischen" des Vertrages ist die Frage nach der Vertragsnatur des Gründungsaktes noch nicht endgültig abgetan. Auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts haben wir eine — mögliche — pluralistische Tendenz festgestellt.

[59]) Vergl. §§ 56, 73 BGB.

Trotzdem aber ist letzten Endes die Vertragsnatur der Gesellschaft behauptet und nachgewiesen worden, wenn auch mit der Einschränkung, daß dort ein atypisches Vertragsverhältnis vorliegt. Deshalb kann entgegen der von Gleitsmann[60]) zum Ausdruck gebrachten Auffassung der Umstand, daß bei der Vereinsgründung mehr als zwei Personen beteiligt sind, nicht ausschlaggebend sein.

Sehen wir uns aber die Willenserklärungen an, die die einzelnen Beteiligten bei der Vereinsgründung abgeben! Alle haben sie den gleichen Inhalt, und mit allen soll der gleiche Erfolg erreicht werden, nämlich das „Korporationswerden", die Konstituierung des zu gründenden Vereins. In der Abgabe aller dieser Erklärungen kommt das gleiche Interesse, das die einzelnen Beteiligten mit der Abgabe ihrer Willenserklärungen verfolgen, zum Ausdruck. Aus diesem Vergleich der Interessen der Beteiligten geht also hervor, daß diese Interessen im Verhältnis der einzelnen Beteiligten zueinander nicht so gelagert sind, wie es bei einem Vertrage der Fall ist. Während dort Interessengegensätzlichkeit als charakteristisch und begriffsnotwendig festgestellt worden ist, liegt im Gegensatz hierzu bei dem Gründungsakt Interessengleichheit vor. Hiermit ist ein Argument für die Feststellung herausgearbeitet, daß die Vereinsgründung kein Vertrag ist.

Es kommt weiterhin darauf an, was die Gründer eines Vereins bei dem Gründungsakt als rechtliche Folge der Abgabe ihrer Erklärungen beabsichtigen. Diese Frage wurde oben bereits beantwortet: Das Korporationswerden des zu gründenden Vereins. Dessen K o n s t i t u i e r u n g ist hierbei das Entscheidende. Wenn auch durch diese Konstituierung des Vereins Verbindlichkeiten entstehen, so ist das doch nur eine Folge der Konstituierung des Vereins. Die Parteien eines Vertrages aber beabsichtigen stets und ausschließlich nur die Entstehung von Verpflichtungen. Damit ist ein weiterer elementarer Unterschied zwischen dem Gründungsakt eines Vereins und einem Vertrage aufgedeckt. Während die Entstehung von Berechtigungen und Verpflichtungen den alleinigen Zweck und Inhalt eines Vertrages darstellt, wird durch den Gründungsakt bei einem Verein eine Organisation geschaffen; hierin liegt der alleinige rechtlich erhebliche Inhalt der Gründererklärungen. Erst wenn der Verein zustande

[60]) Gleitsmann, S. 124.

gekommen ist, können auch Verbindlichkeiten für die nunmehrigen Mitglieder entstehen. Die rechtliche Natur dieser Verpflichtungen kann dahingestellt bleiben. Sie beruhen aber nicht — und darauf kommt es hier an — direkt und unmittelbar auf den Erklärungen, die die einzelnen Mitglieder bei dem Gründungsakt abgegeben haben, sondern vielmehr darauf, daß eine Korporation ihr rechtliches Dasein begonnen hat. Genau wie an die Geburt natürlicher Personen Verpflichtungen anknüpfen, ist das auch bei dem Werden und Entstehen juristischer Personen der Fall. Das Entstehen solcher Verpflichtungen ist einzig und allein hierauf zurückzuführen, nicht auf den entsprechend erklärten Willen der Gründer.

Es wird zwar sehr häufig, bevor die konstituierende Gründerversammlung stattfindet, ein gesellschaftsähnlicher — vielleicht sogar ein Gesellschafts-Vertrag zwischen einzelnen Gründern abgeschlossen. Dies hat jedoch nur den Zweck, eine Sicherung dafür zu sein, daß jeder Teil dieses Vertrages, soweit es ihm zufällt, an der Gründung mitwirkt. Deshalb werden auch meist nur die Hauptinteressenten, nicht alle Gründer, an diesem Vertrage beteiligt sein. Wenn in einem solchen „Vorvertrag" eine Statutfeststellung stattfindet, so hat diese nur den Zweck, den Umfang der genannten Verpflichtung der Beteiligten festzulegen dergestalt, daß jeder einzelne der Beteiligten zur Mitwirkung bei der Gründung nur dann verpflichtet ist, wenn es sich um die Gründung eines Vereins handelt, dessen Satzung dem in dem Vertrage enthaltenen Entwurf entspricht[61]).

Da also die Gründer bei dem Gründungsakt Erklärungen, die eine Verpflichtung zum Gegenstand haben, nicht abgeben, so ist auch aus diesen Erwägungen heraus der Schluß zu ziehen, daß die Gründung eines Vereins einen Vertrag nicht darstellt.

In der einleitend gegebenen Begriffsdefinition des Vertrages wurde darauf hingewiesen, daß bei jedem Vertrage das Moment des Einmaligen festzustellen ist. In der Entstehung der bestimmten, in dem Vertrag genau bezeichneten Verpflichtungen im Hinblick auf einen bestimmten, konkreten Tatbestand erschöpft sich die rechtliche Wirksamkeit des Vertrages. Anders bei der Vereinsgründung. Hier wird eine Organisation geschaffen. Es ist bei dem rechtlich entschei-

[61]) Vergl. hierzu Lehmann, Handelsrecht, S. 390; Staub, HGB., Band 2 zu § 182, Anm. 33.

denden Gründungsakt noch gar nicht zu übersehen, auf welche Personen sich die Rechtswirkungen der Vereinsgründung einmal erstrecken werden. Zu- und Abgänge von Mitgliedern sind möglich, was bei einem Vertrage undenkbar ist. Es wird deshalb bei der Vereinsgründung lediglich eine abstrakte Norm geschaffen und die Tatbestände im späteren Leben des Vereins, auf welche die bei der Gründung abgegebenen Willenserklärungen entscheidend einwirken sollen, sind bei der Gründung zum Teil überhaupt nicht bekannt. Darin zeigt sich eben die abstrakte Natur der Vereinsgründung — und der bei dieser erfolgenden Statutfeststellung —. Auch aus dieser grundsätzlichen Erwägung ergibt sich, daß ein Vertrag nicht vorliegt.

Aber noch weitere Bedenken sind gegen die Vertragsnatur der Gründererklärungen anzuführen: Die Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bestehen nicht zwischen den einzelnen Mitgliedern dergestalt, daß diese untereinander berechtigt und verpflichtet sind, sondern zwischen dem einzelnen Mitglied und dem Verein. Hierin liegt ja gerade das Entscheidende im Wesen der juristischen Personen überhaupt, im Gegensatz zur Gesellschaft, daß die juristische Person ein selbständiges Rechtssubjekt ist, das mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit ausgestattet ist, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein, und das neben den Mitgliedern, verschieden von diesen, besteht. Auf Grund dieser Feststellung kann daher nicht angenommen werden, daß die Gründer sich bei dem Gründungsakt untereinander verpflichten wollen. Ein derartiger Vertrag, der der Gesellschaft nach Struktur und Inhalt nahestehen würde, und wie er in der Literatur vielfach[62]) angenommen wird, liegt deshalb nicht vor.

Es kann aber auch nicht angenommen werden, daß die Gründer zunächst untereinander einen Vertrag abschließen, und daß sie die auf diesem Vertrage beruhenden Verpflichtungen auf den Verein übertragen, wenn er zur Entstehung gelangt ist.

Die Mitgliedspflichten beruhen letzten Endes auf dem Gesetz und darauf, daß der Verein „vorhanden ist", nicht

[62]) Vergl. Planck, Kommentar zu § 25, RGRKomm. zu §§ 21, 25; Behrend, Handelsrecht, S. 723; Heinsheimer, S. 18; Lehmann-Ring zu § 182 HGB.

aber auf etwa abgegebenen (Verpflichtungs-) Erklärungen der Gründer und Mitglieder. Es kommt hinzu, daß gemäß den oben gemachten Ausführungen in den Gründungserklärungen der Wille, Verpflichtungen zu erzeugen, überhaupt nicht zum Ausdruck gelangt ist.

Trotzdem der Verein als solcher seinen einzelnen Angehörigen gegenüber auf Grund der Mitgliedschaft allein berechtigt und verpflichtet ist, worauf oben bereits hingewiesen ist, kann man die Gründung eines Vereins doch nicht als einen Vertrag zwischen den Gründern bzw. Mitgliedern und dem Verein selbst bezeichnen. Hier ist die Erwägung entscheidend, daß erst, nachdem der Verein als solcher geschaffen ist — wenigstens als nicht rechtsfähiger Verein —, der Vorstand gewählt werden und als Organ des Vereins fungieren kann. Ohne die Mitwirkung dieses Organs kann der Verein überhaupt nicht rechtswirksam handelnd auftreten und auch nicht Verpflichtungserklärungen entgegennehmen. Es kommt hinzu, daß erst, nachdem die (Verpflichtungs-) Erklärungen der Gründer rechtswirksam abgegeben sind, der Verein entstanden ist. Dann erst kann ein von diesem Verein gewählter Vorstand als Organ auftreten, und Erklärungen rechtswirksam entgegennehmen. Infolgedessen kann der Verein selbst an dem Gründungsvertrag nicht beteiligt sein und die in diesem abgegebenen Erklärungen der Gründer entgegennehmen.

Mit mehr Berechtigung hat die „Vertragstheorie" eine Konstruktion aufgestellt, wonach in dem Gründungsakt der Abschluß eines Vertrages zugunsten eines dritten liegt. Parteien dieses Vertrages sind die einzelnen Gründer. Berechtigt wird der werdende Verein, nachdem er konstituiert ist. Jedoch auch dieser Theorie kann nicht beigestimmt werden, und zwar deshalb nicht, weil in den Gründererklärungen — nach den oben gemachten Ausführungen — der Wille, Verpflichtungen zu erzeugen, nicht zum Ausdruck gebracht wird.

Es ist also als Ergebnis festzustellen, daß in der Schaffung der Satzung eines Vereins kein sich als Vertrag offenbarendes Rechtsgeschäft zu erblicken ist[63]).

Weiterhin ist die Meinung vertreten[64]), es handle sich bei

[63]) Vergl. hierzu Gierke, Gen.Theorie, S. 129, 133.

[64]) Karlowa, „Zur Lehre von den jur. Personen" in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 15, S. 405 ff.; vergl. Meurer, Die jur. Personen, S. 212, Anm. 1.

der Gründung eines Vereins bereits um einen Akt der Vereinsautonomie, wie sie von den Vertretern dieser Theorie auch bei dem bestehenden Verein angenommen wird. Diese Auffassung erscheint jedoch nicht haltbar. Eine eigene Autonomiegewalt kann nur ein bereits bestehender Verein besitzen; denn sie ist eine Eigenschaft und eine Fähigkeit des in sein juristisches Dasein eingetretenen Vereins. Solange der Verein nicht besteht, gibt es auch keine Autonomiegewalt des Vereins. Als rechtliche Folge eines ordnungsmäßigen Gründungsakts kommt der Verein aber erst zustande. Damit entsteht auch erst dessen Autonomiegewalt. Da diese Autonomiegewalt des Vereins also bei dem Gründungsakt noch nicht bestehen kann, kann dieser auch nicht als ein Akt der Vereinsautonomie bezeichnet werden.

Es muß also folgendes Ergebnis der bisherigen Untersuchungen festgestellt werden: Die Vereinsgründung erfolgt nicht als ein Akt der Vereinsautonomie. Sie ist aber auch kein Vertrag. Das Moment der „Interessengleichheit" und der Mangel des Willens, Verpflichtungen zu erzeugen, haben den Anlaß gegeben, die Vertragsnatur der Vereinsgründung zu leugnen. Trotzdem aber ist daran festzuhalten, daß wir in der Vereinsgründung den Niederschlag rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu erblicken haben. Die Erklärungen, die die einzelnen Gründer angeben, und die schließlich in ihrer Gesamtheit die Vereinsgründung zur Folge haben, sind Willenserklärungen im technischen Sinne. Mit ihrer Abgabe ist der Eintritt eines Erfolges beabsichtigt. Dieser Erfolg ist — wie bereits mehrfach hervorgehoben worden ist — die Konstituierung des Vereins. Der Erfolg tritt deshalb ein, weil Normen des objektiven Rechts — die betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches — an die Abgabe solcher Willenserklärungen einen entsprechenden Erfolg knüpfen. Damit ist also dargetan, daß die in den einleitenden dogmatischen Ausführungen über das Rechtsgeschäft genannten Begriffsmerkmale bei der Vereinsgründung vorhanden sind.

Mit Ablehnung der Vertragsnatur der Vereinsgründung, einer möglichen Form einer Vielheit zusammengehörender Willenserklärungen, ist bereits ein Präjudiz geschaffen für die rechtlich-dogmatische Beurteilung der Vereinsgründung. Diese stellt sich im Gegensatz zum Vertrage als ein Ge-

samtakt dar. In diesem Zusammenhang ist hinzuweisen auf das bereits eingehend auseinandergesetzte Moment der Interessengleichheit, die bei allen Gründern vorliegt, sowie darauf, daß wir es hier mit einem „Gesamtwillen" im Sinne der einleitenden Darlegungen zu tun haben. Damit ist das Vorhandensein aller Begriffsmerkmale eines Gesamtakts festgestellt. Es ist daher gerechtfertigt, die Vereinsgründung als einen Gesamtakt zu bezeichnen.

VII.

Mit dieser Feststellung, als was die Vereinsgründung rechtlich aufzufassen ist, haben wir die Frage nach der Rechtsnatur der Satzung eines Vereins bereits zum Teil beantwortet; denn wenn wir in der Gründung, also der Schaffung des Vereinsstatuts, keinen Vertrag erblicken, so kann auch das Vereinsstatut kein vertragliches Rechtsgebilde sein.

Es bleibt die weitere Frage zu prüfen, ob wir bei einem Vereinsstatut eine Norm eines objektiven Rechtssatzes vor uns haben. Entgegen Lauber[65]) ist es durchaus zu bejahen, daß, rein begrifflich und allgemein gesprochen, die Möglichkeit besteht, daß auch durch Rechtsgeschäfte objektive Rechtsnormen erzeugt werden können. In diesem Zusammenhang sei nur auf die Tarifverträge des Arbeitsrechts, wenigstens in ihrem normativen Teil und cum grano salis auch auf völkerrechtliche Normen verwiesen. Es kommt nicht auf die Entstehungsart einer solchen Norm an, ob sie auf ein Rechstgeschäft zurückzuführen ist, oder auf eine Willensäußerung eines mit autoritärer Gewalt ausgestatteten Gemeinschaftsorgans. Das Entscheidende ist lediglich, ob die Norm mit den ihr innewohnenden Eigenschaften die Begriffsmerkmale enthält, die oben in den einleitenden Ausführungen als für die objektive Rechtsnorm notwendig festgestellt worden sind. Diese Nachprüfung muß daher auch hier mit Bezug auf das Vereinsstatut vorgenommen werden.

Aus der abstrakten Fassung des Statuts — wohlgemerkt: in formeller Hinsicht — kann Entscheidendes zu Gunsten der Gesetzestheorie nicht entnommen werden; denn auch das allgemein anerkannte Vertragsrecht kennt eine abstrakte Fassung von Vertragsbedingungen; z. B. sei hier verwiesen

---

[65]) Lauber, Die rechtliche Natur der Vereinssatzung, S. 18.

auf die Hausordnungen des Mietsrechts, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Großbanken, die Versicherungsbedingungen[66]).

Das Schwergewicht ist bei dieser Untersuchung darauf zu legen, daß in einer organisierten Personengemeinschaft eine Regelung der Beziehungen der Mitglieder untereinander und zur Gemeinschaft stattfindet, soweit sie von dem Organisationszweck erfaßt werden. Das ist hier der Fall. Es werden in dem Vereinsstatut Normen aufgestellt, die für eine zunächst meist unbestimmte Dauer die genannte Regelung bewirken sollen. Diese Normen finden nun stets dann Anwendung, wenn sich im Leben des Vereins ein Tatbestand ergibt, der sich unter einen statutarischen Obersatz subsumieren läßt. In dieser Anwendung erschöpft sich aber nicht die wirksame Kraft des Statuts. Während ihrer ganzen Geltungsdauer können vielmehr diese Normen immer wieder wirksam werden und Anwendung finden. Hierin eben kommt die abstrakte Natur des Vereinsstatuts zum Ausdruck.

Charakteristisch bei dem Verein ist weiterhin, daß ohne oder gegen den Willen einzelner Mitglieder durch Mehrheitsbeschluß auch für diese gültige Normen zum Zwecke der Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen aufgestellt werden.

Da die Mitgliedschaft in einer juristischen Person des Privatrechts — i mGegensatz zu der des öffentlichen Rechts, bei der es sich zumeist um Zwangsmitgliedschaften handelt, — auf einer freien Willensentschließung des einzelnen Mitgliedes beruht, so ist gegenbeweislich verschiedentlich vorgebracht worden, daß in der Beteiligung eines Mitgliedes am Verein zugleich die Erklärung liegt, daß dieses einzelne Mitglied zwar seinen Willen z. B. in der Mitgliederversammlung geltend machen will, daß es aber damit einverstanden ist, daß sein Wille unberücksichtigt bleibt, wenn dieser zu dem Willen der Mehrheit im Widerspruch steht. Hier ist zunächst mit Oertmann[67]) festzustellen, daß das „Mehrheitsprinzip" zwar bei der Gesellschaft — wie oben ausgeführt ist — auf den durch die Gesellschafter bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages kundgegebenen Willen der Beteiligten zurückzuführen ist; denn nach § 709 BGB. herrscht grundsätzlich — nach den gesetzlichen Bestimmungen — nich das Mehr-

[66]) Vergl. hierüber Oertmann, RuWiPhil., S. 734.
[67]) Oertmann, RuWiPhil., S. 135.

heitsprinzip. Dieses muß vielmehr von den Gesellschaftern ausdrücklich vereinbart sein. (Vergleiche § 709 Abs. II BGB.) Bei dem Verein aber gilt das „Mehrheitsprinzip" bereits kraft Gesetzes (vergl. § 32 BGB.). Weiterhin hat Oertmann diese Beweisführung der „Vertragstheorie" zutreffend zu widerlegen versucht, indem er folgende Erwägung anstellt[68]): Ein Vereinsstatut enthält beispielsweise die Bestimmung, daß eine Aendernug des Vereinszweckes nur mit den Stimmen sämtlicher Vereinsmitglieder erfolgen darf. Diese Satzungsbestimmung wird durch einen für Satzungsänderungen ausreichenden Mitgliederbeschluß dahingehend abgeändert, daß nur eine bestimmte Mehrheit, nicht mehr die Gesamtheit der Mitglieder über eine Abänderung des Vereinszwecks befinden kann. Eine daraufhin beschlossene Aenderung des Vereinszwecks hat auch Wirksamkeit gegenüber dem Mitglied, das hiermit nicht einverstanden ist. Dieses ist jeder neuen Satzungsbestimmung so lange unterworfen, bis eine Kündigung seinen Austritt ermöglicht. Hier liegt also der Fall so, daß ein Mitglied nur deshalb dem Verein beigetreten ist, weil es darauf vertraute, daß eine Aenderung des Vereinszwecks nur einstimmig, also nicht gegen seinen Willen, beschlossen werden kann. Wenn diese Bestimmung wirksam, jedoch ohne seine Zustimmung abgeändert worden ist, so untersteht das Mitglied einer Satzungsbestimmung, in der gegen seinen Willen der Vereinszweck abgeändert worden ist, zum mindesten noch während der Kündigungsfrist, also bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren. (Vergl. hierzu § 39 Abs. 2 BGB.) Ein Mitglied ist also einer Satzungsbestimmung auf eine gewisse Zeit unterworfen, obgleich es, wie in dem hier angeführten Beispiel, bei seinem Eintritt in den Verein nicht damit zu rechnen brauchte und infolgedessen bei seinem Eintritt in den Verein einen Verzicht auf die Geltendmachung seines eigenen Willens nicht ausgesprochen hat. Andere Vertreter der Vertragstheorie[69]) sehen in der Gründungs- oder Beitrittserklärung eine Unterwerfungserklärung des betreffenden Mitgliedes unter das Vereinsstatut in seiner augenblicklichen Gestalt, wie auch in allen späteren Abwandlungen, die es durch ordnungsmäßige Abänderung erfahren wird. Hiergegen hat Oertmann mit Recht Einwendung erhoben, indem er darauf

[68]) Oertmann, RuWiPhil., Bd. VII, S. 137.
[69]) Crome, Heinsheimer, Lauber, S. 15.

hinweist, daß einer solchen „Blankoerklärung" die Ausdrücklichkeit und Bestimmtheit mangelt, die doch für jede rechtsgeschäftliche Erklärung begriffsnotwendig ist[70]). Im übrigen ist oben bereits auf einen Fall hingewiesen, nach welchem das betreffende Mitglied überhaupt nicht mit einer Abänderung zu rechnen brauchte, also eine solche Blankounterwerfungserklärung bestimmt nicht abgegeben hat.

Es gehört aber dazu, um einen Rechtssatz als objektive Rechtsnorm bezeichnen zu können, weiterhin, daß die betreffende den Rechtssatz erlassende Gemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern eine Autorität in dem oben dargestellten Umfang besitzt. Sie muß in der Lage sein, aus eigener Machtvollkommenheit heraus diesem Rechtssatz, gegebenenfalls mit Zwangsmaßnahmen, die nötige Geltung zu verschaffen. Einem Mitglied darf als einziger Ausweg, der Geltung dieses Rechtssatzes ihm gegenüber zu entgehen, übrigbleiben, seinen Austritt aus der Gemeinschaft zu erklären. Dieser Austritt muß aber so außerordentlich schwere wirtschaftliche Nachteile für das betreffende Mitglied zur Folge haben, daß dieses es unter Berücksichtigung solcher Nachteile zumeist vorziehen wird, die beanstandete Satzungsbestimmung anzuerkennen.

Es ist damit nicht gesagt, daß die Gemeinschaft in jedem Fall, indem sie eine Norm aufstellt, auch Zwangsmaßnahmen für die Durchführung dieser Norm bestimmt. Der Staat, eine anerkannt autoritäre Gemeinschaftsorganisation, die unzweifelhaft befähigt ist, objektive Rechtsnormen aufzustellen, verzichtet in manchen Fällen darauf, eine Beachtung seiner Normen zu erzwingen, wenn er leges imperfectas aufstellt. Darauf aber kommt es hier garnicht an, ob die Gemeinschaft in einem Einzelfall solche Zwangsmaßnahmen androht. Das Entscheidende liegt vielmehr darin, daß die Gemeinschaft überhaupt und grundsätzlich befähigt ist, von ihr aufgestellten Rechtsnormen mit den entsprechenden Zwangsmaßnahmen allgemeine Geltung zu verschaffen. Ist das der Fall, dann kann die Gemeinschaft im Einzelfall immer noch entscheiden, ob sie die allgemeine Anerkennung einer Norm erzwingen will oder ob sie deren Anerkennung bereits wegen der eigenen anerkannten Autorität genügend gesichert weiß. Eine Gemeinschaft muß also nur überhaupt befähigt sein, von

[70]) Oertmann, RuWiPhil., S. 136.

ihr aufgestellten Normen Anerkennung zu verschaffen, unabhängig von dem Einzelfall.

Es ist zwar in diesem Zusammenhang festzustellen, daß Vereine verschiedentlich eine gewisse Strafgewalt gegenüber ihren Mitgliedern besitzen, und daß sie insbesondere den Ausschluß gewisser Mitglieder beschließen können. Letzteres Mittel dürfte gerade in dem hier in Frage stehenden Fall der Nichtanerkennung von Satzungsbestimmungen sein Hauptanwendungsgebiet haben. Diese Möglichkeiten einer Strafgewalt reichen jedoch nicht aus, um eine Autorität des Vereins nachzuweisen, mittels deren dieser all' seinen Satzungsbestimmungen die nötige Geltung verschaffen kann. Man denke z. B. daran, daß ein Mitglied seine Beiträge nicht bezahlt. Wenn der Verein in diesem Fall auch mit der Androhung des Ausschlusses aus dem Verein oder sonstigen Strafmaßnahmen gegen das betreffende Mitglied vorgehen wird, so erreicht er dennoch nicht, daß die Zahlung der Beiträge erfolgt. In diesem Fall fehlt dem Verein die eigene Machtvollkommenheit, und er ist gezwungen, mit Hilfe von Organen des Staates die Einziehung der Beiträge zu bewerkstellen. Der Ausschluß aus dem Verein wird grundsätzlich nicht derart schwerwiegende Nachteile für das betreffende Mitglied mit sich bringen, daß es durch Aufnahme der Zahlung der Vereinsbeiträge dieser etwaigen Ausschließung zu entgehen sucht. Bei einigen wirtschaftlichen Vereinigungen von Körperschaftsnatur, z. B. den Kartellen, wäre noch am leichtesten der Nachweis möglich, daß ein etwaiger Ausschluß so schwerwiegende Nachteile für das einzelne Mitglied mit sich bringt, daß es diesem Ausschluß die Anerkennung von ihm durchaus nicht genehmen Satzungsbestimmungen vorzieht. Diese Nachteile werden aber dadurch erheblich gemindert, daß z. B. Kartelle nur auf verhältnismäßig sehr kurze Zeit eingegangen werden. Auch die Kartellverordnung sucht Schädigungen etwaiger dem Kartell fernstehender Personen durch entsprechende Maßnahmen zu vermindern[71]).

So ist also festzustellen, daß der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht über eine solche Autorität verfügt, daß es gerechtfertigt wäre, der Satzung des Vereins den Charakter

---

[71]) Haff, Institutionen der Persönlichkeitslehre, S. 202, Anm. III.

einer objektiven Rechtsnorm zuzuerkennen. Bis zu dieser Entwicklung ist das Statut eines Vereins nicht gediehen. Wir haben es zwar bei der Satzung eines Vereins mit einer Norm zu tun, die die Gemeinschaftsbeziehungen der Mitglieder regelt. Diese stellt sich jedoch, obwohl sie einem Rechtssatz mit der Wirkung objektiven Rechts ähnlich ist und diesem nahesteht, nur als eine Norm geringeren Wirkungsgrades dar. Diese Norm steht aber auch im Gegensatz zu Rechtsgebilden, wie sie das Vertragsrecht kennt. Das ergibt sich aus den obigen Ausführungen.

Der Verein als solcher ist zwar durch ein Rechtsgeschäft, aber einen Gesamtakt entstanden. Das Vereinsstatut aber offenbart sich seiner Struktur nach als eine nur in Gemeinschaftsverhältnissen mögliche Norm. Diese steht im Gegensatz zum Vertrage und kommt ihrer Struktur nach einem objektiven Rechtssatze nahe, ohne jedoch ein solcher zu sein. Im Folgenden soll sie als sozialrechtliche Norm bezeichnet werden. Für diese ist es charakteristisch, daß sie Gemeinschaftsbeziehungen regelt, welche nicht auf Vertrag beruhen, wie auch die Gemeinschaft selbst nicht auf einem Vertrage beruht. Ihr sind alle Mitglieder der diese Norm erlassenden Gemeinschaft unterworfen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Mitglieder, wenn sie nur ordnungsmäßig zustande gekommen ist. Sie hat befehlenden Charakter, indem sie Verbote und Gebote für alle ihrer Wirksamkeit unterstehenden Gemeinschaftsangehörigen aufstellt. Daher ist der Ausdruck „sozialrechtliche Norm" gerechtfertigt, weil sie sich an die Angehörigen der „societas" in befehlendem Ton wendet. Sie ist abstrakter Natur in dem oben eingehend dargestellten Sinne. Daher ist ein scharfer Gegensatz zu dem Vertrage festgestellt. Es fehlt ihr jedoch die höchste Vollendung — und darin liegt der Unterschied zum objektiven Rechtssatz —, nämlich daß der sie erlassenden Gemeinschaft eine solche Autorität innewohnt, wie sie oben als wesentliches Begriffsmerkmal eines objektiven Rechtssatzes näher umschrieben ist.

Für eine solche Norm einen neuen Begriff festzustellen, erscheint zweckmäßiger, als zu versuchen, Normen unter einen gemeinsamen Oberbegriff zu zwingen, die einander nicht völlig wesensgleich sind, wie hier die sozialrechtliche Norm einer verhältnismäßig unbedeutenden Körperschaft im

Vergleich mit den eigentlichen Rechtssätzen von Staat und den ihm eingeordneten autoritären Gebilden. Die Empfindung, daß es neben dem vertraglichen Rechtsgeschäft und dem objektiven Rechtssatz, wie wir ihn oben definiert haben, noch etwas Drittes gibt, das weder dem einen noch dem anderen seiner Struktur nach völlig glatt unterzuordnen ist, scheint auch Nipperdey zu haben, wenn er bei der Behandlung der rechtlichen Natur des arbeitsrechtlichen Tarifvertrages davon spricht, daß ein Tarifvertrag objektives Recht darstellt, „mag auch dieses sich in manchen Einzelheiten von dem sonst bekannten unterscheiden"[72]).

Auch Ruth ist mit der bisher in dieser Richtung aufgestellten Theorie nicht recht zufrieden. Auch er will einen neuen Begriff aufstellen. Hierbei kommt er zu dem Ausdruck: Körperschaftlicher Willensakt[73]). Er meint offenbar hiermit das gleiche, was in den vorliegenden Ausführungen als sozialrechtliche Norm bezeichnet worden ist. Der Auffassung der oberen Gerichte[74]) scheint die hier gefundene Lösung am meisten zu entsprechen. In den angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts wird zwar stets gesagt, daß ein Vereinsstatut keinen Vertrag darstellt. Aber die positive Feststellung, daß es sich infolgedessen um objektive Rechtsnormen handelt, ist nirgends anzutreffen.

VIII.

Dieses Ergebnis ist deshalb besonders befriedigend, als damit die Inkonsequenz in der Theorie vom objektiven Recht vermieden wird, daß die Verletzung eines Vereinsstatuts nicht revisionsbegründend im Sinne des § 549 ZPO. wirkt, während doch nach dieser Bestimmung in Verbindung mit § 12 EGZPO. jede Rechtsnorm grundsätzlich diese Wirkung hat. Da aber ein Vereinsstatut keine objektive Rechtsnorm, sondern eine sozialrechtliche Norm darstellt, ergibt sich zwangsläufig aus dieser Auffassung der Schluß, daß ein Vereinsstatut niemals revisionsbegründend wirken kann. Zu diesem Ergebnis kommen Literatur und Praxis übereinstimmend, oft aber nur auf sehr konstruierten und gekünstelten

[72]) Nipperdey, aaO. S. 121, III.
[73]) Ruth, S. 484.
[74]) Vergl. S. 27/28.

Wegen, während dies Ergebnis hier aus der Natur des Vereinsstatuts zwangsläufig folgt.

Es ist hier noch besonders zu betonen, daß die Frage, ob die Verletzung eines Vereinsstatuts revisonsbegründend wirkt, lediglich eine notwendige Folge der für die Rechtsnatur des Statuts festgestellten Begriffsdefinition ist. Es ist also nicht angängig, zu sagen, das Statut könne kein objektiver Rechtssatz sein, weil es nicht revisionsbegründend wirkt. Hier wird Ursache und Wirkung verwechselt.

Welche weiteren Konsequenzen ergeben sich aus der Anwendung dieses Begriffes der sozialrechtlichen Norm?

Die Vorschriften des BGB. über „Rechtsgeschäfte" finden zwar auf die Gründung Anwendung, da wir es ja bei dieser mit einem Rechtsgeschäft, einem Gesamtakt, zu tun haben. Die Anwendung dieser Vorschriften hat aber ebenso auf Statut und Mitgliederbeschlüsse eines bestehenden Vereins zu erfolgen. Wenn also eine Statutfeststellung bei der Gründung stattfindet oder eine Aenderung des bestehenden Statuts in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, an der Abstimmung aber ein Mitglied mitwirkt, das nicht geschäftsfähig ist, so ist § 139 BGB. hier anzuwenden; denn § 139 BGB. stellt eine Vorschrift dar, die für Rechtsgeschäfte allgemein gilt. In der Mehrheit der Fälle dürfte es aber dem Willen der Beteiligten entsprechen, daß der beabsichtigte Erfolg trotz der Nichtigkeit der Erklärung eines Mitgliedes, zustande kommen soll. Daher kann die Anwendung des § 139 l. c. nicht viel Schaden bringen.

In gleicher Weise gelten die anderen von dem Gesetz für Rechtsgeschäfte allgemein aufgestellten Bestimmungen auch für das Vereinsstatut und die Mitgliederversammlungsbeschlüsse.

Dagegen unterliegen etwaige im Vereinsstatut festgelegte Strafbestimmungen nicht den Vorschriften über „Vertragsstrafen", wie dies die „Vertragstheorie" annimmt und annehmen muß, weil ja das Statut kein vertragliches Rechtsgebilde darstellt. Daß jede Herabsetzung zu hoher Strafen durch den Richter ausgeschlossen ist, ist damit nicht gesagt. Eine analoge Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen liegt durchaus im Bereich des Möglichen, wie dies auch Oertmann[75]) annimmt. Daß die Möglichkeit einer etwaigen rich-

[75]) Oertmann, RuWiPhil., S. 130.

terlichen Abänderung von Strafbestimmungen eines Vereinsstatuts besteht, während die Verneinung dieser Möglichkeit zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, spricht ebenfalls für die Annahme, daß ein Vereinsstatut objektives Recht nicht darstellt; denn eine objektive Rechtsnorm kann nach dem heut anerkannten Prinzip der Gewaltenteilung in Regierung, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtssprechung, wie es Triepel einst aufgestellt hat[76]), durch den ordentlichen Richter nicht abgeändert werden, sie kann nur angewandt oder wegen Nichtigkeit nicht angewandt werden. Würde ein Richter an Stelle einer objektiven Rechtsnorm — der die Höhe der Strafe betreffenden Bestimmung des Vereinsstatuts — eine solche anderen Inhalts setzen — indem er die Strafe niedriger bemißt — so würde er als Gesetzgeber auftreten, was aber nach dem eben genannten Prinzip der Gewaltenteilung unmöglich ist. Aus diesem Grunde liegt in der Theorie Oertmanns ein Fehler, wenn das Vereinsstatut als objektive Rechtsnorm aufgefaßt wird und trotzdem dem ordentlichen Richter das Recht zuerkannt wird, Strafbestimmungen des Vereinsstatuts zu ändern. Da jedoch das Ergebnis dieser Oertmannschen Beweisführung, eine Abänderung von Strafbestimmungen des Vereinsstatuts in analoger Anwendung der Vorschriften des BGB. über „Vertragsstrafen" zuzulassen, das einzig befriedigende ist, so spricht auch dieser Umstand zu Gunsten der Anerkennung des oben dargelegten Begriffes der „sozialrechtlichen Norm". Denn bei dessen Rechtsnatur bestehen die Bedenken gegen die analoge Anwendung der Vorschriften des BGB. über „Vertragsstrafen" auf die Strafbestimmungen des Vereinsstatuts nicht, die dann zu berücksichtigen wären, wenn man das Vereinsstatut als objektive Rechtsnorm auffassen würde. Es steht dem also nichts im Wege, daß der ordentliche Richter in analoger Anwendung der §§ 339 ff. BGB. eine unangemessen hohe Strafe herabsetzt. Schließlich bleibt der Ausweg offen, einer überaus unangemessen scharfen Strafbestimmung unter Berücksichtigung des § 138 BGB. die Anerkennung zu versagen; denn § 138 BGB. ist eine Bestimmung, die für „Rechtsgeschäfte" ganz allgemein, nicht nur für Verträge gilt. Da aber das Statut zwar kein vertragliches, wohl aber ein rechtsgeschäftliches

[76]) Triepel, Vorlesung 1929.

Gebilde ist, so kann § 138 BGB. ohne Bedenken angewendet werden. Auch unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, führt die hier aufgestellte Theorie zu einem befriedigenden, ungezwungen wirkenden Ergebnis.

4. Die anderen juristischen Personen des Privatrechts.

Es wurde einleitend bereits betont, daß die juristischen Personen des Privatrechts ihrer rechtlichen Struktur nach einander gleich sind, indem alle mit eigener Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit ausgestattet sind, selbst, unabhängig von ihren Mitgliedern, Träger von Rechten und Pflichten zu sein und das Gemeinschaftsleben zu organisieren. Die Organisationsnormen sind bei dem Verein das Statut und die Mitgliederversammlungsbeschlüsse. Bezüglich deren rechtlicher Natur wurde soeben die Feststellung getroffen, daß wir es hier mit „sozialrechtlichen Normen" zu tun haben. Da die Gleichheit der rechtlichen Struktur aller juristischen Personen festgestellt wurde, so ergibt sich als notwendige Folge, daß auch die Organisationsnormen der anderen juristischen Personen, der Aktiengesellschaft, der Aktienkommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften „sozialrechtliche Normen" sind.

Auch bei diesen Organisationsnormen herrscht in der Theorie ein lebhafter Streit über ihre rechtliche Natur. Es gibt hier die gleichen Lager, wie sie bei dem rechtsfähigen Verein aufgezeigt wurden. Auf die einzelnen Theorien braucht daher hier nicht mehr eingegangen zu werden. Die hier in Frage kommende Literatur ist ebenfalls bereits bei der Behandlung des Vereinsstatuts herangezogen worden.

Auf einen Punkt aber, der die Kapitalgesellschaften des Handelsrechts betrifft, sei zweckmäßigerweise hier eingegangen. Es wurde oben der Gesellschaft des Vertragsrechts mit ihrer Abhängigkeit von dem Bestand der Gesellschafter der rechtsfähige Verein mit seiner Unabhängigkeit von dem Mitgliederbestand gegenübergestellt[78]). Bei den Kapitalgesell-

[77]) Vergl. Behrend, S. 51, Handelsrecht, der in der AG. einen reinen Vertrag erblickt; S. 39, 49, 51, Lehmann-Ring, Handelsrecht; S. 39, Lehmann, Handelsrecht; S. 38, 39, Waldecker, D. eingetr. Genossensch.; vergl. ferner Staub, HGB., Anm. 20 ff. zu § 189.

[78]) Vergl. S. 14.

schaften des Handelsrechts aber ist in dem Gesellschaftsvertrage bzw. in den etwaigen Abänderungsbeschlüssen die Höhe des Grundkapitals festgelegt. Dadurch ist gleichzeitig eine Begrenzung der Zahl der Teilhaber bedingt. Hieraus kann aber eine Schlußfolgerung etwa im Sinne der Vertragstheorie nicht gezogen werden, wie dies auch Ruth[79]) nicht annimmt. Die Begrenzung des Mitgliederbestandes durch Fixierung des Gesellschaftskapitals ist nur für die Zahl der Mitglieder von Bedeutung. Die Persönlichkeiten der einzelnen Mitglieder spielen keine Rolle. Die einzelnen Anteile können vielmehr beliebig oft ihren Besitzer wechseln, wenn nur dieser Wechsel sich stets in den gesetz- und satzungsgemäßen Formen vollzieht. Dann ist dieser Wechsel der Mitglieder für den Bestand der Gesellschaft ohne rechtliche Bedeutung. Wirtschaftlich allerdings kann der Sachverhalt anders liegen; darauf aber kommt es hier nicht an. Selbst wenn die Körperschaft den Mitgliederwechsel durch schärfste Satzungsbestimmungen erschwert, rechtlich verhindern kann sie ihn nicht, weil er im Wesen der Kapitalgesellschaften begründet liegt, die unter stärkster Hintansetzung des persönlichen Moments das Hauptgewicht auf die Kapitalbeteiligung der Mitglieder legen, wie ja auch schon ihr Name sagt. Durch diesen Mitgliederwechsel aber werden die hier genannten Körperschaften in ihrem juristischen Dasein in keiner Weise beeinträchtigt, wie dies auch bei dem Verein festgestellt worden ist. Daher kann auch bei den Kapitalgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit eine Unabhängigkeit von dem Bestande der Mitglieder festgestellt werden, und ihre juristische Struktur stimmt in den Punkten, auf die es hier ankommt, völlig mit der des Vereins überein. So können auch die hier aufgedeckten, aber behobenen Bedenken nicht dazu führen, die rechtliche Natur der Organisationsformen der Kapitalgesellschaften anders zu werten, als der des rechtsfähigen Vereins.

Das Gesetz spricht zwar von Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw., und weiterhin von Gesellschaftsvertrag. Die Theorien aber, die in den Kapitalgesellschaften ein vertragliches Gebilde erblicken[80]), können aus dieser Ausdruckweise des Gesetz-

[79]) Ruth, Eintritt und Austritt von Mitgliedern, S. 463.

[80]) Vergl. Behrend, Handelsrecht, S. 722; Lehmann-Ring, HGB. zu § 182; jedoch Staub, HGB. Anm. 20 ff. zu § 182.

gebers, die auf frühere Rechtsanschauungen zurückzuführen ist, keine für sie günstige Schlüsse ziehen. Entscheidend ist immer der Begriff als solcher, niemals sein Name. Begrifflich aber entsprechen Gesellschaftsvertrag und Generalversammlungsbeschlüsse der Kapitalgesellschaften und in gleicher Weise Satzung und Generalversammlungsbeschlüsse der verschiedenen Genossenschaftsarten dem Statut und den Mitgliederversammlungsbeschlüssen eines rechtsfähigen Vereins. Demnach stellen sich alle Organisationsformen der juristischen Personen des Privatrechts als sozialrechtliche Normen dar.

5. Der nicht rechtsfähige Verein.

Nach heut geltendem Recht gibt es zwischen dem rechtsfähigen Verein und der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ein Mittelding: den nicht rechtsfähigen Verein. Dessen rechtliche Natur kann aber nach den bisher angestellten Untersuchungen nicht zweifelhaft sein. Der nicht rechtsfähige Verein ist eine Korporation. Das ergibt sich aus den verschiedensten Momenten, aus der Fassung seiner Organisationsnormen, aus der Unabhängigkeit von dem Bestand der Mitglieder, aus der Form der Vereinsgründung. All diese Momente lassen stärkste Anlehnung an den rechtsfähigen Verein erkennen. Die Gründung eines nicht rechtsfähigen Vereins erfolgt sogar in der gleichen Weise, wie die eines rechtsfähigen. Nach heut geltendem Recht kommt bei jeder Vereinsgründung zunächst ein nicht rechtsfähiger Verein zustande. Dieser hat zwar die Möglichkeit, durch einen staatlichen Verwaltungsakt — Verleihung der Rechtsfähigkeit oder Eintragung in das Vereinsregister — Rechtsfähigkeit zu erlangen. Aber bis dieser Akt des Staates wirksam geworden ist, besteht er lediglich als nicht rechtsfähiger Verein. Dieser aber ist in seinem rechtlichen und organisatorischen Aufbau dem Verein völlig gleich, der nach dem Willen seiner Gründer die Rechtsfähigkeit nicht erlangen soll. Das Gleiche bringt Gierke zum Ausdruck, wenn er sagt[81]): „Vereine mit und ohne Rechtsfähigkeit sind Vereine; sie unterscheiden sich durch das ungleiche Maß von Wirksamkeit, das die Rechtsordnung dem gleichen Tatbestande beilegt, bleiben

[81]) Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 12.

aber Wesenheiten gleicher Art; derselbe Verein kann im Laufe seines Daseins zeitweise der einen oder der anderen Klasse angehören, ohne als Verein seine Identität einzubüßen."

Es wurde oben[82]) ausführlich auseinandergesetzt, daß die Vereinsgründung keinen Vertrag darstellt, sondern daß es sich hier um einen Gesamtakt handelt. Das Gleiche muß folgerichtig auch für den Verein gelten, der nach dem Willen der Gründer nicht rechtsfähig werden soll, da die Willenserklärungen der Gründer, auf die allein es hier ankommt, und die das Zustandekommen der „Korporation" beabsichtigen und infolgedessen auch bewirken, bei beiden Gründungen völlig inhaltsgleich sind. Also beruht auch die Gründung eines nicht rechtsfähigen Vereins und damit die Schaffung der für diesen geltenden Organisationsnormen auf einem Gesamtakt.

Das BGB. bestimmt zwar in § 54, daß die Vorschriften über die Gesellschaft auf den nicht rechtsfähigen Verein in Anwendung zu bringen seien. Damit aber hat der Gesetzgeber nicht zum Ausdruck gebracht oder bringen wollen, daß der nicht rechtsfähige Verein seinem Wesen nach ein besonders geartetes Gesellschaftsverhältnis darstellt. Damit ist lediglich gesagt, daß einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsrechts, nämlich §§ 705 ff. BGB., auf den nicht rechtsfähigen Verein in Anwendung zu bringen sind. Diese Anwendung hat in analoger Weise und kraft positiver Gesetzesvorschrift, nicht aber deshalb zu erfolgen, weil der nicht rechtsfähige Verein seinem Wesen nach dem Gesellschaftsvertrage entspricht. Im Gegenteil, wäre der nicht rechtsfähige Verein nach dem Willen des Gesetzgebers ein Gesellschaftsverhältnis, so hätte es einer besonderen Bestimmung darüber, daß die Vorschriften über die Gesellschaft auf ihn anzuwenden sind, nicht bedurft.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist also festzustellen, daß die Organisationsnormen des nicht rechtsfähigen Vereins, also Statut und Mitgliederversammlungsbeschlüsse, gleicher Natur sind, wie die des rechtsfähigen Vereins. Wir haben daher auch hier sozialrechtliche Normen vor uns.

---

[82]) S. 23 ff.

6. *Die Kollektivvereinbarungen des Arbeitsrechts.*

I.

Zum Schluß seien die vorliegenden Untersuchungen noch auf ein Spezialgebiet des bürgerlichen Rechts, das Arbeitsrecht, ausgedehnt. Auch im Arbeitsrecht gibt es als Ergebnis eines langjährigen Kampfes Gemeinschaften, die eine eigene Organisation haben und gemeinsame Interessen ihrer Angehörigen innerhalb des gebotenen Rahmens wahrnehmen. Es ist hierbei an die „Kollektivpersönlichkeiten" zu denken, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen. Diese brauchen nicht notwendig mit eigener juristischer Persönlichkeit ausgestattet zu sein. Sie brauchen auch nicht als Sonderformen eines auch sonst im bürgerlichen Recht bekannten Gesellschaftsverhältnisses zu erscheinen. Als „Kollektivpersönlichkeiten" im Sinne des Arbeitsrechts gelten alle Zusammenfassungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. So kann zum Beispiel als „Kollektivpersönlichkeit" die Zusammenfassung aller Arbeitnehmer oder bestimmter Gruppen von solchen e i n e s Betriebes gelten, ohne daß ein sonst rechtlich erfaßbares Gemeinschaftsverhältnis festzustellen ist. Von rechtlicher Bedeutung sind die „Kollektivpersönlichkeiten" besonders für das Zustandekommen der Kollektivvereinbarungen, von denen das Arbeitsrecht in seiner heutigen Gestaltung zwei Arten kennt: die Tarifverträge und die Betriebsvereinbarungen, insbesondere die Arbeitsordnungen. Die rechtliche Natur dieser „Vereinbarungen" als Normen einer Gemeinschaftsregelung interessiert bei dem hier zu behandelnden Thema.

II.

Ein Tarifvertrag wird abgeschlossen zwischen Tarifvertragsparteien, nämlich Arbeitnehmerorganisationen auf der einen und einzelnen oder einer Mehrheit von Arbeitgebern auf der anderen Seite. Soweit die Rechtsbeziehungen dieser „Parteien" untereinander bindend festgelegt werden, was in dem obligatorischen Teil des Tarifvertrages geschieht, haben wir es mit einem rein vertraglichen Gebilde zu tun. Das besagt auch bereits der Name, und insoweit dürften Zweifel nicht bestehen. Der obligatorische Teil eines Tarifvertrages steht aber an Bedeutung weit zurück hinter dem anderen Teil,

dem normativen. Dieser bindet nicht die Tarifvertragsparteien als solche, sondern die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Arbeitsverträge, die von der Geltung des Tarifvertrages erfaßt werden, werden durch den Abschluß des Tarifvertrages betroffen, auch wenn die einzelnen Arbeitsvertragsparteien überhaupt nicht Parteien des Tarifvertrages sind, was sogar für die allermeisten Arbeitsverträge gilt. Infolge der Unabdingbarkeit eines Tarifvertrages zu Ungunsten der Arbeitnehmer können sich sogar beide Parteien des Arbeitsvertrages nicht über die Bestimmungen des Tarifvertrages hinwegsetzen. In dem Tarifvertrage — für die folgenden Erörterungen kommt stets nur der normative Teil in Betracht — haben wir also eine Norm vor uns, die mit absoluter Rechtswirksamkeit auch gegenüber solchen Personen ausgestattet ist, die nicht Tarifvertragsparteien sind, und die mit der Setzung dieser Norm nicht notwendigerweise einverstanden zu sein brauchen. Diese rechtliche Wirksamkeit des Tarifvertrages auch außerhalb der eigentlichen Tarifvertragsparteien kann nicht auf eine rechtsgeschäftliche, freiwillige Unterwerfung dieser einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zurückgeführt werden. Die Erwägung, daß der einzelne Arbeitgeber oder Arbeitnehmer durch den Eintritt in einen bestimmten Beruf gleichzeitig die freiwillige Erklärung abgibt, daß er sich etwaigen später zustandekommenden Tarifverträgen unterwerfe, erscheint abwegig. Man denke nur daran, daß ein solcher einzelner Arbeitgeber — für den einzelnen Arbeitnehmer gilt das Gleiche — bereits zu einer Zeit in einen bestimmten Berufszweig oder sogar in einen heut tarifvertragsfähigen Verband eingetreten ist, als das ganze Tarifvertragswesen noch garnicht bestand. Aber auch heut ist der Eintritt eines Einzelnen in einen bestimmten Beruf in den allerseltensten Fällen derart von seinem Belieben abhängig, daß man in dem Eintritt in einen Beruf eine entsprechende Erklärung erblicken kann. Selbst der Eintritt in einen tarifvertragsfähigen Verband ist heute eine solche wirtschaftliche Notwendigkeit, daß selbst hierin nicht eine freiwillige Unterordnung des einzelnen unter etwaige später von diesem Verband abgeschlossene Tarifverträge erblickt werden kann. Also ist im Verhältnis zu den einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, soweit sie nicht Tarifvertragsparteien sind, der Tarifvertrag kein auf freiwilliger vertrag-

licher Unterordnung beruhendes Rechtsgebilde. Diese Feststellung entspricht auch der heut im Arbeitsrecht herrschenden Lehre. Diese erblickt deshalb in einem Tarifvertrage eine Norm eines objektiven Rechtssatzes, Nipperdey allerdings mit der beachtenswerten, oben bereits angeführten Bemerkung, „daß dieses objektive Recht sich wohl von dem sonst bekannten objektiven Recht unterscheide“[83]). Es handelt sich bei einem Tarifvertrage um die Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen der Angehörigen der Gemeinschaft zueinander, wenn in dem normativen Teil des Tarifvertrages solche Bestimmungen enthalten sind, die schon deshalb Bestandteile der einzelnen Arbeitsverträge werden, auf die sich die Geltung des Tarifvertrages erstreckt, weil der Tarifvertrag rechtswirksam zustande gekommen ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien der Einzelarbeitsverträge mit dieser „Zwangsänderung“ ihrer Arbeitsverträge einverstanden sind oder nicht. Die bloße Zugehörigkeit zu der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergemeinschaft, die durch den Tarifvertrag bezeichnet wird, genügt, um diese einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den tarifvertraglichen Normen zu unterwerfen. Insoweit sind also die Voraussetzungen für die Bezeichnung des Tarifvertrages als eine objektive Rechtsnorm erfüllt.

Der normale Teil des Tarifvertrages beruht zwar auf einer Vereinbarung der Tarifvertragsparteien. Seine Geltung innerhalb der Gemeinschaft der Arbeitnehmer aber ist darauf zurückzuführen, daß die auf Seiten der Arbeitnehmer fungierende Tarifvertragspartei gleichzeitig als Organ der Arbeitnehmer fungiert. Wenn der Tarifvertrag nach dem übereinstimmenden Willen dieser beiden Organe zustande gekommen ist, so gelten die normativen Bestimmungen für die Arbeitnehmer, nicht weil sie im Tarifvertrage enthalten sind, sondern weil sie von dem Organ der Arbeitnehmer nach Zustimmung der Arbeitgeber aufgestellt worden sind und umgekehrt. Wie auch die Möglichkeit besteht, daß eine Vereinbarung des Völkerrechts nach Art. 4 der Reichsverfassung als objektive Rechtsnorm innerhalb der deutschen Rechtssphäre gilt, so gilt eben eine normative Vereinbarung zwischen zwei Tarifvertragsparteien innerhalb der arbeitsrechtlichen Gemeinschaften, welche der Tarifvertrag bezeichnet,

[83]) Nipperdey, aaO. S. 121, III.

und deren Organe an der Aufstellung dieses normativen Teils beteiligt waren.

Es ist also festzustellen, daß wir es bei den normativen Bestimmungen des Tarifvertrages mit objektiven Rechtssätzen zu tun haben. Sie entsprechen etwa den Normen, welche die oben genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Angehörigen aufstellen, und in der Tat ist eine Entwicklung des Tarifvertrages in dieser Richtung festzustellen. Die rechtspolitische Entwicklung kann sehr wohl dahin gehen, daß der Erlaß der normativen Bestimmungen der Tarifverträge, welcher heut noch arbeitsrechtlichen Kollektivpersönlichkeiten als Organen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft zusteht, wirklichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder sogar staatlichen Organen übertragen wird.

III.

Das Gleiche gilt auch für Betriebsvereinbarungen, insbesondere die Arbeitsordnungen, welche von den Organen der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes mit dem Arbeitgeber dieses Betriebes mit Geltung für alle Arbeitnehmer und den Arbeitgeber dieses Betriebes erlassen werden. Darin unterscheiden sich eigentlich nur die Betriebsvereinbarungen von den Tarifverträgen, daß bei diesen grundsätzlich Arbeitnehmerverbänden auch Arbeitgeberverbände gegenüberstehen, während bei den Betriebsvereinbarungen den Arbeitnehmern in ihrer Gesamtheit stets ein einzelner Betrieb gegenübersteht. In ihrer rechtlichen Struktur aber gleichen sich Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung. Demnach sind auch die Betriebsvereinbarungen als objektive Rechtsnormen zu bezeichnen.

LEBENSLAUF.

Ich bin am 8. Oktober 1908 in Sprottau, Niederschlesien, geboren. Meine Eltern sind der Bankdirektor a. D. und öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer Max Franke und seine Ehefrau Marianne, geb. Stalling, beide in Breslau wohnhaft. Nach Besuch der Gymnasien in Leobschütz OS., Liegnitz und Breslau bestand ich Ostern 1927 an dem König-Wilhelm-Gymnasium in Breslau die Reifeprüfung mit dem Prädikat „gut". Nach einem Studium von 7 Semestern in Breslau, Berlin und wiederum Breslau bestand ich am 11. Februar 1931 vor dem juristischen Prüfungsamt in Breslau die erste juristische Prüfung mit dem Prädikat „voll befriedigend". Daraufhin war ich im Ausbildungsdienst bei dem Amtsgericht in Mittelwalde, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft in Breslau beschäftigt. Zur Zeit bin ich zur Ausbildung bei einem Rechtsanwalt in Breslau tätig.